

BUNDESRAT

Bericht über die 340. Sitzung

Bonn, den 20. Juni 1969

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung 147 A

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Drucksache 271/69; zu Drucksache 271/69) 147 B

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichtersteller 147 C

Dr. Maassen, Staatssekretär
im Bundesministerium der Justiz . 149 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 150 D

Beurkundungsgesetz (Drucksache 303/69) . 150 D

Dr. Held (Bayern), Berichtersteller . 150 D

Dr. Maassen, Staatssekretär
im Bundesministerium der Justiz . 151 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 153 A

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 Abs. 3 Satz 1) (Drucksache 336/69) 153 A

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichtersteller 153 A

Beschluß: Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 154 A

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 120 Abs. 1 Satz 2) (Drucksache 273/69) und

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. AndG LAG) (Drucksache 272/69) 154 A

Bulle (Saarland), Berichtersteller . . 154 A

Dr. Schlegelberger
(Schleswig-Holstein) 156 A

Windelen, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 157 C

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 158 B

Dr. Strelitz (Hessen) 158 D

Beschluß:

Zu Drucksache 273/69: Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 159 C

Zu Drucksache 272/69: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3, Art. 120 a Abs. 1 GG . . 159 C

Erstes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 1. UAG) (Drucksache 337/69) 159 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3, Art. 120 a Abs. 1 GG 159 D

- Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 338/69) 159 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 159 D
- Arbeitsförderungsgesetz (AFG)** (Drucksache 276/69; zu Drucksache 276/69; zu Drucksache 276/69 [2]) 160 A
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . 160 A
- Dr. Heinsen (Hamburg) 162 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG. Annahme von Entschließungen 163 B
- Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 267/69) . . 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 163 C
- Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG)** (Drucksache 339/69) . . 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 163 D
- Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes** (Drucksache 341/69) 163 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 163 D
- Architektengesetz** (Drucksache 342/69) . . 163 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses 164 A
- Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1969** (Drucksache 329/69) 164 A
- Bulle (Saarland), Berichterstatter . . 164 B
- Dr. Strelitz (Hessen) 164 B
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 164 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 165 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Welt- raumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper** (Drucksache 286/69) . 167 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 167 A
- Entwurf eines Gesetzes zu der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Protokolls vom 1. Mai 1967 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien** (Drucksache 251/69) 167 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 167 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung** (Drucksache 249/69) 167 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 167 A
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik** (Drucksache 128/69) . . . 167 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 167 B
- Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Arzneimittelherstellung,**
- eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten der Arzneimittelherstellung,**
- eine Richtlinie über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten**

- des Großhandels mit Arzneimitteln,
- der Vermittler in Handel und Industrie auf dem gleichen Gebiet,

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten

- des Großhandels mit Arzneimitteln,
- der Vermittler in Handel und Industrie auf dem gleichen Gebiet, die für ihre Tätigkeiten über einen Vorrat an Arzneimitteln verfügen,

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln,

eine Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Apotheker,

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Apothekers (Drucksache 153/69) 167 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 167 B

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Drucksache 180/69) 167 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 167 B

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk (Drucksache 306/69) 167 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 167 D

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk (Drucksache 247/69) 167 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 167 D

Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache 293/69) 168 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 167 D

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 266/69) 168 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 167 D

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 232/69) 168 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 168 A

Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung (Drucksache 195/69) 168 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 168 A

Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietenermittlung) (Drucksache 310/69) 168 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 168 A

Notenwechsel vom 10. Dezember 1968 / 1. Februar 1969 mit den dazugehörigen Gemeindeverzeichnissen zu dem Abkommen vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr (Drucksache 283/69) 168 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 i. V. m. Art. 84 Abs. 2 Satz 2 GG 167 D

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 187/69) 168 C

Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 168 C

Benennung von Vertretern der Landesregierungen für den Technischen Ausschuß zum Schutz gegen Baulärm (Drucksache 304/69) 168 C

Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 304/69 wird zugestimmt 168 C

- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 307/69) 168 D
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 168 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 224/69) . . . 165 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 165 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren-Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 138/69) 165 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 165 C
- Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)** (Drucksache 322/69) 165 C
- Dr. Strelitz (Hessen) 165 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 165 C
- Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 305/69) 165 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 165 D
- a) **Veräußerung des Grundstücks in München-Riem, Am Mitterfeld 114, an die Flughafen München-Riem GmbH** (Drucksache 230/69)
- b) **Veräußerung von Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Großenbrode an die Firma Pomosin Werke Großenbrode GmbH** (Drucksache 277/69)
- c) **Veräußerung von bebauten Teilflächen des Notaufnahmehagers Berlin-Marienfelde an die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues, gemeinnützige Aktiengesellschaft (DeGeWo), Berlin-Schöneberg** (Drucksache 288/69)
- d) **Veräußerung einer bebauten Teilfläche des bundeseigenen Grundstücks Flur Nr. 404/23 der Gemarkung München-Milbertshofen an die Arbeitsgemeinschaft freier Wohnungsunternehmen „Olympia-Dorf“ München** (Drucksache 299/69) 165 D
- Beschluß:** Zustimmung 165 D
- Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 233/69) 166 A
- Beschluß:** Minister Hellmann (Niedersachsen) und Senator Striek (Berlin) werden bestellt 166 A
- Nächste Sitzungen** 166 A, 166 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin

Vizepräsident Dr. Lemke, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (ab Punkt 4)

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Fink, Staatsminister

im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Frau Mevissen, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Wohlfahrt und Jugend

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Bulle, Minister für Finanzen und Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

von Heydebreck, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Windelen, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Lemmer, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dr. Maassen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

340. Sitzung

Bonn, den 20. Juni 1969

Beginn: 9.31 Uhr.

Vizepräsident Schütz: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 340. Sitzung des Bundesrates.

Der Herr Präsident ist verhindert, die heutige Sitzung zu leiten; ich vertrete ihn.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Von ihr muß

Punkt 11:

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

(B) abgesetzt werden, weil uns die Vorlage noch nicht zugestellt ist. Der Bundestag hat sie entgegen seiner ursprünglichen Absicht erst gestern verabschiedet. Ferner müssen

Punkt 24:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau

Punkt 31:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

und Punkt 35:

Bericht der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung

abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir im übrigen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Drucksache 271/69, zu Drucksache 271/69).

Berichtersteller für den Rechtsausschuß ist Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg). Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens des Rechtsausschusses berichte ich Ihnen über das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, das vom Bundestag am 14. Mai 1969 verabschiedet worden ist. In diesem Gesetz ist die Regelung des materiellen Rechts mit den in dem Einführungsgesetz enthaltenen notwendigen Anpassungen zahlreicher anderer Gesetze und den Übergangsregelungen nunmehr zusammengefaßt worden.

Ich habe diesem Hohen Hause über den Inhalt der beiden jetzt zusammengefaßten Gesetze in den Sitzungen vom 27. Oktober 1967 und 4. Oktober 1968 ausführlich berichtet. In der Sitzung vom 27. Oktober 1967, bei der die Änderung des materiellen Rechts beraten wurde, habe ich darauf hingewiesen, wie dringend es sei, daß der Gesetzgeber endlich dem Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 GG nachkommt. Inzwischen hat das **Bundesverfassungsgericht** in seinem **Beschluß** vom 29. Januar 1969 unter Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 23. Oktober 1958 (Band 8 Seite 210) noch einmal festgestellt, daß Art. 6 Abs. 5 GG nicht nur, wie seinerzeit die Weimarer Verfassung in Art. 121, einen Programmsatz enthält. Es hat ausgeführt, daß die Frist für den Erlaß des Reformgesetzes mit dem Ende dieser Legislaturperiode ablaufen werde. Zu diesem Ergebnis ist das Bundesverfassungsgericht nach sorgfältiger Würdigung aller Belastungen gekommen, die bisher einer Befassung des Gesetzgebers mit dieser Materie entgegenstanden haben. Wenn dieser Termin — Ende der Legislaturperiode — nicht eingehalten werde, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, so werde Art. 6 Abs. 5 dahin gehend aktualisiert, daß die Gerichte seinen hinreichend klaren positiven Rechtsgehalt unmittelbar anwenden könnten.

Als Berichtersteller des Rechtsausschusses darf ich mit Befriedigung feststellen, daß der **Gesetzgebungs-auftrag rechtzeitig erfüllt** werden kann. Das uns zur Prüfung vorgelegte Gesetz hat auch mit wenigen Ausnahmen, auf die ich zurückkommen werde, die

(A) Billigung des Ausschusses gefunden. Das trifft ebenso auf die vom Bundestag beschlossenen Änderungen zu, die über den Inhalt der beiden Regierungsvorlagen hinausgehen. Von diesen Erweiterungen will ich folgende hervorheben und zugleich die Stellungnahme des Rechtsausschusses dazu mitteilen.

Art. 1 § 1931 Abs. 4 sieht vor, daß im Falle der Gütertrennung der überlebende Ehegatte neben einem oder zwei Kindern des Erblassers zu gleichen Teilen erbt. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil es als unbillig empfunden wurde, daß ein nichteheliches Kind zu einem größeren Teil als die Ehefrau, die bisher nur zu einem Viertel erbt, an dem Nachlaß wirtschaftlich beteiligt wäre.

Diese Vorschrift verwischt den vom Gesetzgeber gewollten Unterschied zwischen der Gütertrennung und der Zugewinnngemeinschaft. Bei letzterer wird im Todesfall zur Abgeltung des Zugewinns der Anteil des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte erhöht. Der Rechtsausschuß hat dieser Bestimmung jedoch zugestimmt, weil laut EntschlieÙung des Bundestages die Bundesregierung ersucht worden ist, einen Entwurf über eine Reform des Erbrechts, insbesondere des Erbrechts der Ehegatten und Kinder vorzulegen und dabei die in diesem Gesetz enthaltenen erbrechtlichen Bestimmungen mit zu überprüfen.

Neu sind auch die §§ 1934 d und 1934 e, wonach das nichteheliche Kind von seinem 21. bis zu seinem 27. Lebensjahr einen vorzeitigen Erbausgleich von seinem Vater verlangen kann. Dieser Anspruch tritt dann an die Stelle der erbrechtlichen Beziehungen.

(B) Ich darf bemerken, daß der Rechtsausschuß mit Mehrheit diese Regelung als sachgerecht und zweckmäßig angesehen hat. Insbesondere hat er wegen der besonderen Lage der nichtehelichen Kinder keine grundgesetzwidrige Schlechterstellung der ehelichen Kinder hierin gesehen.

Ferner wurde in § 2057 a bei der Erbaueinsetzung zwischen den Abkömmlingen des Erblassers ein Ausgleichsanspruch nach Billigkeit für besondere unentgeltliche oder unangemessen entgeltene Leistungen zum Wohle des Erblassers geschaffen. Auch hiergegen hat der Rechtsausschuß keine Einwendungen erhoben.

Der Rechtsausschuß hat begrüßt, daß es dem Bundestag gelungen ist, das für das Inkrafttreten des materiellen Rechts unerläßliche Einführungsgesetz noch rechtzeitig zu beraten und mit dem materiellen Recht zusammenzufassen. Dabei ist die Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ausgeklammert worden. Sie wird, sofern der nächste Bundestag der EntschlieÙung dieses Bundestages folgt, noch bis zum Inkrafttreten der Nichtehelehenreform nachgeholt werden können. Jedenfalls kann nach Ansicht des Rechtsausschusses das neue Nichtehelehenrecht auch ohne diese Änderungen angewendet werden.

Die einschneidendsten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind bei den Übergangsvorschriften vorgenommen worden.

(C) Zwar ist der Bundestag bei Art. 13 § 10 der Regierungsvorlage den verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates gefolgt und hat die Anwendung des Erbrechts auf Erbfälle, die nach dem Kabinettsbeschuß über die Einbringung des Gesetzentwurfs am 30. September 1967 und nach dessen Inkrafttreten eingetreten sind, beseitigt. Der Bundestag hat aber zugleich alle vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder von der Anwendung der neuen erbrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen, auch wenn der Erblasser erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstirbt. Nur falls der Erblasser dem nichtehelichen Kind Unterhalt zu gewähren hatte, ist der Erbe zur Gewährung des Unterhalts seinerseits verpflichtet.

Gegen die vom Bundestag vorgenommene Beschränkung des Erbrechts auf die nichtehelichen Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Rechtsausschuß erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden. Diese wurden damit begründet, daß es sehr zweifelhaft sei, ob der Begriff „Kind“ in Art. 6 Abs. 5 GG so auszulegen ist, daß er nur für Minderjährige gilt. Die Einräumung eines Erbrechts an das nichteheliche Kind jeden Alters gehöre notwendig zur Gleichstellung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 GG hinzu. Dennoch hat die Mehrheit des Rechtsausschusses einen Änderungsantrag abgelehnt. Sie hat sich dabei u. a. von dem Gedanken leiten lassen, daß der im Erbrecht besonders schwierige Kompromiß, der im Bundestag gefunden worden ist, nicht gefährdet werden sollte.

(D) Zu lebhaften Erörterungen hat auch die Frage geführt, ob die zwischen dem Erlaß des Gesetzes und seinem Inkrafttreten am 1. Juli 1970 liegende Frist noch mit dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschuß vom 29. Januar 1969 gesetzten Endtermin vereinbar sei. Insbesondere war umstritten, ob die beinahe ein Jahr betragende Frist aus sachlichen Gründen zwingend erforderlich sei. Zu einer Änderungsempfehlung kam es jedoch auch hier nicht.

Dagegen hat der Rechtsausschuß sich nicht damit abfinden können, daß der Bundestag seiner vom Bundesrat übernommenen und von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme im Grundsatz gebilligten Empfehlung, die gesetzliche Beistandschaft zu streichen, nicht gefolgt ist. An ihre Stelle sollte nach dem Vorschlag des Bundesrates eine auf die Wahrnehmung besonders schwieriger Aufgaben beschränkte gesetzliche Pflęgschaft treten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses und wiederholt mit kleinen Modifikationen seinen Vorschlag aus dem ersten Durchgang. Er ist der Ansicht, daß das neue Gesetz nicht ein verfassungswidriges Rechtsinstitut aufrechterhalten dürfe. Die gesetzliche Beistandschaft mit der Aufgabe, die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen, stellt nämlich eine Herabsetzung der Mutter und des Kindes dar. Sie beruht auf dem überholten Leitbild einer zur Betreuung und Erziehung des Kindes — wohl wegen ihres „Fehltrittes“ — weniger geeig-

(A) neten ledigen Mutter. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß dieses Leitbild falsch ist. Ich darf auf die ausführliche Begründung des Bundesrates im ersten Durchgang verweisen. Ich möchte jedoch das rechtliche Fazit hieraus ziehen: In dieser Diskriminierung der ledigen Mutter liegt eine Verletzung ihrer Menschenwürde, ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gegenüber Müttern nach Scheidung oder Trennung der Ehe, wo die tatsächlichen Gegebenheiten absolut vergleichbar sind, und eine Verletzung von Art. 6 Abs. 5 GG.

Die Lage der nichtehelichen Kinder wird auch entgegen der Annahme des Bundestages nicht durch den Wegfall der Beistandschaft verschlechtert. Das Jugendamt hat, wie bei jedem Kind, die Aufgabe, den Inhaber der elterlichen Gewalt bei der Erziehung zu unterstützen und das Vormundschaftsgericht zu unterrichten, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Jede darüber hinausgehende amtliche Betreuung oder Überwachung ist eine faktisch nicht gebotene Diskriminierung von Mutter und Kind. Nur am Rande möchte ich bemerken, daß die Kindesmißhandlung in den sogenannten Halbfamilien nicht häufiger vorkommt als in Familien mit ehelichen Kindern.

Als Berichterstatter des Rechtsausschusses möchte ich Sie bitten, diesem Hauptanrufungsbegehren des Rechtsausschusses zu folgen und zugleich auch den hilfswisen Empfehlungen zuzustimmen. Diese sind von geringerer rechtspolitischer Bedeutung, aber für das Funktionieren des Gesetzes wichtig. Im einzelnen darf ich auf die schriftlich vorliegende Begründung verweisen.

(B)

Ich möchte abschließend die Hoffnung aussprechen, daß der Inhalt dieses Gesetzes zu einer modernen und menschlichen Prägung des Bewußtseins unserer Gesellschaft beiträgt. Nur so können die ledige Mutter und das nichteheliche Kind die Stellung erhalten, die ihnen die Weimarer Verfassung vor fast genau einem halben Jahrhundert versprochen hat.

Vizepräsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Maassen.

Dr. Maassen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die heutige Beratung erfüllt uns wohl alle mit tiefer Genugtuung. Jetzt endlich soll ein Recht abgelöst werden, das von überholtem moralischen und gesellschaftlichen Vorstellungen ausgeht. Jetzt endlich soll der Auftrag des Art. 6 GG erfüllt und dem nichtehelichen Kind das gegeben werden, was es nach unseren heutigen Auffassungen verlangen kann und was ihm vor fünfzig Jahren die Weimarer Verfassung und vor zwanzig Jahren das Grundgesetz verheißen haben, nämlich die gleichen Lebensbedingungen wie die ehelichen Kinder. Daß frühere Ansätze zu einer Reform scheiterten und sich die Arbeiten so lange hinzogen, liegt daran, daß die fortschrittlichen Auffassungen erst in jüngerer Zeit das Übergewicht erlangt haben. Es ist aber auch dar-

in begründet, daß die Materie sehr schwierig und ihr (C) Umfang sehr groß war. Es war nötig, eine gänzlich andere Konzeption zu entwickeln, als sie dem Familien- und Erbrecht des BGB zugrunde liegt. Ich glaube, man kann sagen, daß wir es hier mit der wichtigsten Änderung des bürgerlichen Rechts seit dem Jahre 1900 zu tun haben, als das BGB in Kraft trat, und zwar nicht nur dem Umfange, sondern auch dem Gehalt nach.

Wenn die Beratungen noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden können, so ist dies vor allem der hervorragenden Arbeit des vom Rechtsausschuß des Bundestages eingesetzten Unterausschusses zu verdanken, der die schwierige Aufgabe gemeistert hat, seit Herbst vorigen Jahres in 35 Sitzungen die Materie intensiv zu beraten. Das Hauptverdienst daran gebührt der unermüdlichen und aufopfernden Arbeit der Ausschußvorsitzenden, Frau Abg. Dr. Schwarzhaupt.

Bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag ist von Herrn Abg. Dr. Reischl freundlicherweise auch betont worden, der rasche Fortgang der Beratungen sei durch die gründliche Vorbereitung der Regierungsvorlage ermöglicht worden. Daran anknüpfend möchte ich betonen, daß das **Verdienst** daran in besonderem Maße auch den **Ländern** gebührt, und zwar den Justizverwaltungen wie auch den Jugend- und Inneren Verwaltungen, die eine wichtige und sehr positive Hilfestellung gegeben haben. Die Länder haben die Gesetzgebungsarbeiten in jeder Weise gefördert und wertvollste Anregungen gegeben. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern war erfreulich und harmonisch, vor allem die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen. Auf diese Weise war in der Regierungsvorlage den meisten Anregungen und Wünschen der Länder bereits Rechnung getragen. Weitere Anregungen der Länder beim ersten Durchgang im Bundesrat sind vom Bundestag größtenteils berücksichtigt worden. Für diese gute Mitarbeit der Länder möchte ich Ihnen heute meinen ganz besonderen Dank aussprechen. (D)

Allerdings liegt auch ein Schatten der Sorge über dieser Stunde. Es liegen dem Hohen Hause verschiedene Anregungen vor, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ein nachdenklich-warnendes Wort möchte ich zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — Drucksache 271/2 — sagen, die §§ 1934 d und e, die den **vorzeitigen Erbaugleich** betreffen, zu streichen. Diese Anregung berührt einen wesentlichen Teil des mühselig erreichten Kompromisses zwischen den großen Fraktionen, und diesen Kompromiß jetzt noch einmal zu gefährden heißt meines Erachtens, das ganze Werk zu gefährden.

Der Antrag des Landes Bayern — Drucksache 271/3 — und die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter II seiner Drucksache betreffen weniger zentrale Punkte, was sich schon daraus ergibt, daß sie nur eventualiter gestellt sind, also nur für den Fall, daß aus anderen Gründen ohnehin der Vermittlungsausschuß angerufen wird. Der vergleichsweise wichtigste dieser Punkte, nämlich die befürchtete zu-

(A) zätzliche Belastung des Richters, erledigt sich ohnehin durch das Rechtspflegergesetz, das in der kommenden Woche bereits auf der Tagesordnung des Bundestags zur zweiten und dritten Lesung steht.

Es bleibt das Problem der **Beistandschaft** oder **Pflegschaft**. Der Bundesrat hatte sich schon im ersten Durchgang für die Pflegschaftslösung ausgesprochen, und die Bundesregierung hatte dem nicht widersprochen. Wenn Sie hieraus auch ein sympathisches Verständnis der Bundesregierung für den Vorschlag dieses Hohen Hauses entnehmen können, so bitte ich doch sehr zu erwägen, ob nicht auch verständige Gründe für die Beistandslösung sprechen und ob die ganze Frage nicht im Augenblick ein wenig überbewertet wird. Man kann sehr wohl in der Beistandschaftslösung ein Angebot der Gesellschaft an die Mutter sehen, sich helfen zu lassen, wenn sie will, und man kann darin auch ein Gebot an die zuständige Stelle sehen, dem nichtehelichen Kinde besondere Hilfe zuzuwenden. Das Entscheidende ist und bleibt, daß die Mutter jederzeit erreichen kann, daß eine Beistandschaft gar nicht eintritt oder daß sie aufzuheben oder ihr Wirkungsbereich zu beschränken ist.

Wir alle, der Deutsche Bundestag, dieses Hohe Haus und die Bundesregierung, sind sich, glaube ich, in dem Willen einig, den Auftrag des Grundgesetzes und die auch ohne diesen Auftrag bestehende moralische Verpflichtung gegenüber einer ohne jede Schuld diskriminierten Gruppe unseres Volkes zu erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Pflicht kürzlich noch sehr nachdrücklich unterstrichen. Ich frage mich, ob das ganze Werk wegen einer letztlich nicht zentralen Frage noch einmal den Fährnissen des Vermittlungsausschusses und den Unwägbarkeiten der Zeitnot kurz vor Ende der Legislaturperiode ausgesetzt werden sollte oder ob es nicht besser ist, die reife Frucht heute und hier in die Scheune zu bringen.

Vizepräsident Schütz: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 271/1/69, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 271/2/69 und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 271/3/69. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Empfehlung des Rechtsausschusses unter II der Drucksache 271/1/69 auf den Seiten 5 bis 7 zunächst nicht in die Einzelabstimmung einbezogen wird. Über die Empfehlungen unter II werden wir nämlich

am Schluß der Abstimmung nur dann zu entscheiden (C) haben, wenn der Vermittlungsausschuß wegen einem der anderen Gründe angerufen worden ist.

Wir beginnen mit der Einzelabstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I der Drucksache 271/1/69, Seiten 1 bis 5. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 271/2/69 auf. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das reicht nicht aus; abgelehnt!

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 271/3/69 unter Ziff. 1 und Ziff. 2 getrennt ab. Wer der Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer ist für Ziff. 2? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Da in der Einzelabstimmung der Vermittlungsausschuß angerufen worden ist, haben wir nunmehr noch über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 271/1/69 unter II abzustimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen (D) Gründen **einberufen** wird.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Beurkundungsgesetz (Drucksache 303/69).

Berichtersteller für den Rechtsausschuß ist Herr Staatsminister Dr. Held.

Dr. Held (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 14. Mai 1969 das Ihnen vorliegende Beurkundungsgesetz beschlossen.

Dieses Gesetz verfolgt zwei Ziele. Zum ersten wird das Verfahren bei der Beurkundung eingehend geregelt, zum anderen werden die Zuständigkeiten für die Beurkundung klar abgegrenzt. Grundsätzlich soll nur noch der Notar für Beurkundungen zuständig sein. Damit wird eine weitgehende Bereinigung des bisher in zahllose Vorschriften aufgesplitterten Beurkundungsrechts erreicht. Hierin und vor allem auch in der Entlastung der Gerichte von einer Aufgabe, die mit Rechtsprechung nichts zu tun hat, muß ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Großen Justizreform gesehen werden.

Während das Verfahren bei der Beurkundung nur technische Fragen aufwarf, die ohne große Schwierigkeiten gelöst werden konnten, war es von Anfang an umstritten, wie die **Zuständigkeit** geregelt werden sollte. Auf der einen Seite sollte eine systemgerechte Regelung getroffen werden; auf der ande-

(A) ren Seite stand die Frage, wie weit Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu einer Durchbrechung des Grundsatzes der alleinigen Zuständigkeit des Notars führen mußten. Diesem Grundsatz versuchte der Entwurf der Bundesregierung weitestmöglich Geltung zu verschaffen.

Der Deutsche Bundestag hat die Grundlinie des Regierungsentwurfs mit einer Ausnahme beibehalten: Es wurde ein **neuer § 62** in das Gesetz eingefügt, nach dem die Länder befugt sind, durch Gesetz die Zuständigkeit für die öffentliche Beglaubigung von Abschriften oder Unterschriften anderen Personen oder Stellen zu übertragen.

Nach Meinung des Rechtsausschusses des Bundesrates könnte diese Regelung zu einer erneuten weitgehenden Zerspaltung des Beurkundungsrechts führen. Der Rechtsausschuß empfiehlt deshalb, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, die genannte Bestimmung zu streichen.

Eine weitere Empfehlung des Rechtsausschusses ist darauf gerichtet, die **Zuständigkeit des Nachlaßgerichts** aufrechtzuerhalten, im Erbscheinverfahren weiterhin die nach § 2356 Abs. 2 BGB erforderlichen eidesstattlichen Erklärungen beurkunden zu können. Da es um eine Beweisaufnahme durch das Nachlaßgericht geht, erscheint es nicht richtig, dem Gericht in dieser Tätigkeit Beschränkungen aufzuerlegen.

Andere Empfehlungen des Rechtsausschusses sind als — allerdings eng umgrenzte — Ausnahmen von der Grundlinie des Entwurfs zu sehen. Sie sind meist aus besonders dringlichen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen der Praxis gerechtfertigt, zu denen in einzelnen Fällen auch Rechtsgründe treten. Es geht insbesondere um folgendes.

(B)

Die **Registergerichte** sollen, wie bisher, zuständig bleiben, Anträge auf Eintragung im Handelsregister und in andere Register zu beurkunden. Dadurch soll vermieden werden, daß notwendige Eintragungen unterbleiben und insbesondere kleinere Kaufleute infolge der negativen Publizitätswirkung der Nichteintragung im Register Schaden erleiden. Dieser wie auch der zuvor behandelte Vorschlag will zugleich den Beteiligten vermeidbare Behördengänge ersparen.

Ferner sollen die **Amtsgerichte** weiterhin zuständig bleiben, Vaterschaftsanerkennnisse zu beurkunden. Die hierfür sprechenden Gründe — Förderung des Wohls der nichtehelichen Kinder, insbesondere Vermeidung unnötiger Vaterschaftsprozesse — werden durch die unmittelbar bevorstehende Neuordnung des Rechtes der nichtehelichen Kinder noch größeres Gewicht erhalten.

Schließlich soll es auch bei der bisherigen Möglichkeit bleiben, im landesrechtlichen Enteignungsverfahren die Auflassung vor der Enteignungsbehörde erklären zu können. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, daß sich unnötig Rechtsänderungen außerhalb des Grundbuchs vollziehen und dieses dadurch unrichtig wird.

Soweit im übrigen den Empfehlungen des Bundesrates im ersten Durchgang nicht gefolgt wurde, hat

der Rechtsausschuß ebenfalls keinen Anlaß gefunden, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Wegen weiterer Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Der Rechtsausschuß ist abweichend von der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Vizepräsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Maassen.

Dr. Maassen, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte keine Stellung nehmen zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses, den Vermittlungsausschuß insbesondere wegen des eingefügten § 62 anzurufen. Ich möchte mich darauf beschränken zu den Anträgen der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen einige Bemerkungen zu machen.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, die **Zuständigkeit der Amtsgerichte für gebührenbefreite Geschäfte** aufrechtzuerhalten, widerspricht dem Ziel des Entwurfs, den Richter von anderen als Rechtssprechungsaufgaben zu entlasten und übersichtliche Zuständigkeiten im Beurkundungswesen zu schaffen. Es ist rechtspolitisch unerwünscht, für gebührenbefreite Geschäfte eine besondere Beurkundungszuständigkeit vorzusehen. Bei der Beurkundung durch Notare — vielleicht darf ich hierauf noch einmal konkret hinweisen — entstehen auf Grund der Gebührenermäßigung auf ein Fünftel der vollen Gebühr nur sehr geringe Gebühren, die denjenigen, denen bisher Gebührenermäßigung gewährt worden ist, durchaus zugemutet werden können. Zum Beispiel beträgt bei der Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages mit oder ohne Auflassung die Gebühr bei einem Wert von 100 000 DM 80 DM, d. h. also 20 % von 400 DM. Gebühren von dieser Höhe bedeuten für den Notar keinen Gewinn, da erfahrungsgemäß etwa die Hälfte der Gebühreinnahme durch die allgemeinen Geschäftskosten aufgezehrt wird.

Die Rechtslage, die durch die vom Bundestag beschlossene Fassung hergestellt werden soll, entspricht der Rechtslage, die in Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg — jedenfalls dem badischen Landesteil —, Hamburg und Bremen bisher schon besteht. In diesen Gebieten kann heute schon nur der Notar für die Beurkundung in Anspruch genommen werden, weil dort keine Beurkundungszuständigkeit des Amtsgerichtes besteht. Mißbilligkeiten haben sich in diesen Gebieten nicht ergeben.

Hinzuweisen ist vielleicht noch darauf, daß der Notar unbemittelten Beteiligten seine Beurkundungstätigkeit vorläufig gebührenfrei zu gewähren hat. Daneben besteht noch die Möglichkeit, bereits entstandene Gebühren aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Notarkammer zu erlassen.

(A) Zu dem Antrage des Landes Bayern folgende Bemerkungen. Eine dem bayerischen Antrag entsprechende Regelung war im Regierungsentwurf in § 57 Abs. 17 für die **Übertragung von Grundstückseigentum** nach dem **Bundesfernstraßengesetz** vorgesehen. Man kam — unter Zurückstellung erheblicher Bedenken — damit dem Wunsch des Bundesverkehrsministeriums entgegen, Erleichterungen von Eigentumsübertragungen in gewissem Umfang zuzulassen. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat einstimmig die Streichung der Vorschrift vorgeschlagen, da ein derartiger privatschriftlicher Vertrag als unzureichend angesehen wurde.

Der bayerische Antrag ist nur für den Fall gestellt, daß auch der im Regierungsentwurf enthaltene § 57 Abs. 17 wieder aufgenommen wird.

Diese Vorschrift im Regierungsentwurf erschien immerhin vertretbar, weil sie auf einer einheitlichen bundesrechtlichen Grundlage für einen eng begrenzten Kreis von Ausnahmen anzuwenden war. Der Wegfall der notariellen Beurkundung im Enteignungsverfahren konnte hingenommen werden, weil die Rechte des Betroffenen im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren — gegebenenfalls nach Einlegung von Rechtsmitteln — im Regelfall ausreichend geprüft werden konnten. Dies galt um so mehr, als im Planfeststellungsverfahren verbindlich über die Frage der Zulässigkeit der Enteignung befunden wird. Im Enteignungsverfahren selbst ist also das Ob der Enteignung nicht mehr im Streit.

(B) Einer Ausweitung einer solchen Vorschrift stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. Wie gerade der jetzt gestellte Antrag Bayerns deutlich macht, bietet die Vorschrift einen Anreiz zu weiteren Wünschen von Behörden nach Beurkundungszuständigkeiten in eigenen Angelegenheiten. Es ist aber gerade das Ziel des Entwurfs, derartige Behördenzuständigkeiten zugunsten der Beurkundung durch einen sachkundigen unparteiischen Notar zu beseitigen. Es sollte daher auch insoweit bei den allgemeinen Regeln über die Beurkundung verbleiben.

Darüber hinaus kann die Regelung des § 57 Abs. 17 des Regierungsentwurfs auch nicht als Vorbild für die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung angesehen werden. Eine derartige bundesrechtliche Regelung, die weitgehende, noch nicht abzusehende Konsequenzen hätte, würde sich auf einen uneinheitlichen landesrechtlichen Boden gründen. Die Landesstraßengesetze regeln die Materie zum Teil anders als das Bundesfernstraßengesetz. Zum Teil ist es möglich, daß — anders als nach dem Bundesfernstraßengesetz — trotz vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens noch Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Enteignung geltend gemacht werden können. In derartigen Fällen erscheint es bedenklich, den Eigentumsübergang durch formlosen Vertrag zwischen dem Betroffenen und der an der Angelegenheit interessierten Behörde, von der nicht in jedem Fall eine unvoreingenommene Beratung erwartet werden kann, zuzulassen. Es erscheint vielmehr notwendig, hier die Beurkundung durch einen Notar vorzusehen.

(C) Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß der Begriff „Landstraße erster Ordnung“ in den Landesstraßengesetzen nicht einheitlich verwendet wird, so daß der Anwendungsbereich der Vorschrift unklar sein würde.

Noch einige ganz kurze Bemerkungen zu dem Antrag des Landes Niedersachsen. Der Antrag zielt darauf ab, **Beurkundungszuständigkeiten von Verwaltungsbehörden** auf dem Gebiete der **ländlichen Siedlung** aufrechtzuerhalten. Das widerspricht einem der Hauptziele des Entwurfs. Bei der Beurkundung formbedürftiger Geschäfte handelt es sich um eine Rechtspflegeaufgabe, die dem besonders dafür geschaffenen unabhängigen Amtsträger, nämlich dem Notar, übertragen werden muß. Die Beurkundung wird durch das materielle Recht in privatem Interesse vorgeschrieben. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß die Beurkundung in dem wie auch immer gearteten Interesse der Verwaltung aus den Händen des unabhängigen und für die Beratung aller Beteiligten berufenen Amtsträgers genommen wird.

Die Ziffer 2 des niedersächsischen Antrages stellt wohl nur eine Klarstellung des Gewollten dar. Ich glaube, daß bei einer sachgemäßen Handhabung der Vorschrift das Ziel des Antrages auch in der gegenwärtigen Fassung erreicht werden kann.

Vizepräsident Schütz: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 303/1/69, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 303/2/69, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 303/3/69, der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 303/4/69. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen wird, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D) Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimmen wir nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab. Wir beginnen mit der Einzelabstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 303/1/69, Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe sodann den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 303/4/69 auf, und zwar Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung fort über die Drucksache 303/1/69, Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle dann den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 303/2/69 zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(A) Ich rufe jetzt die Drucksache 303/1/69, Ziff. 3 auf. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 303/3/69. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt gehen wir in der Drucksache 303/1/69 weiter: Ziff. 4. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen schließlich noch über Ziff. 2 der Drucksache 303/4/69 ab. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Beurkundungsgesetzes **zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen wird**.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

... **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 Abs. 3 Satz 1)** (Drucksache 336/69).

Berichtersteller für den Rechtsausschuß ist Herr Senator Dr. Heinsen.

(B) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Artikels 76 Abs. 3 des Grundgesetzes löst der Bundestag eine Verpflichtung ein, die die elf Bundestagsabgeordneten im Vermittlungsausschuß den Vertretern dieses Hohen Hauses gegenüber im Rahmen der Vermittlungsbemühungen um die Finanzreform eingegangen waren.

Sie wissen, daß der Bundesrat, als er wegen der Finanzreform den Vermittlungsausschuß anrief, vorgeschlagen hatte, der Bundesregierung eine **Frist für die Weiterleitung von Initiativgesetzentwürfen des Bundesrates** an den Bundestag zu setzen. Einmal war es in diesem Hohen Hause ein ständiger Anlaß zur Kritik gewesen, daß zwar der Bundesrat die Beratung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung in drei Wochen — heute sind es sechs Wochen — oft geradezu durchpeitschen mußte, während Initiativvorlagen des Bundesrates im Schoße der Bundesregierung meist zwei, drei, sechs oder gar zwölf Monate, zuweilen noch länger auf Eis lagen. Zum anderen war der Bundesrat der Auffassung, daß gerade eine Teilreform der Verfassung, die die Gewichte deutlich von den Ländern auf den Bund verschob, der geeignete Anlaß dafür war, daß auf der viel beschworenen Einbahnstraße auch einmal ein kleiner Gegenverkehr stattfand.

Über das Gentlemen's Agreement im Vermittlungsausschuß habe ich Ihnen seinerzeit als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses berichtet. Das vorliegende Gesetz weicht allerdings insofern von diesem Übereinkommen und dem Antrag des Bundesrates ab, als die der Bundesregierung gesetzte Frist statt wie für den Bundesrat sechs Wochen nun **drei Monate** sein soll. Das Argument der Bundesregierung, das sich im Bundestag durchgesetzt

hat, sie brauche nun einmal länger bei der Prüfung (C) von Gesetzentwürfen als die Landesregierungen im Bundesrat, weil sie ja auch interessierte Verbände und Stellen anhören müsse und diesen keine Frist setzen könne, hat den Rechtsausschuß allerdings in keiner Weise überzeugt. Einmal hören auch die Landesregierungen vor ihrer Entscheidung über Gesetzentwürfe oft interessierte Stellen ihres Landes, etwa Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftszweige, Gewerkschaften usw. an; darüber hinaus müssen die Landesregierungen auch noch die Beschlüsse der verschiedenen Bundesratsausschüsse abwarten, ehe sie entscheiden können. Zum anderen möchte ich einmal den Verband sehen, der nicht innerhalb kürzester Frist Stellung nimmt, wenn er vor der Alternative steht, eine Regierung ohne seine Stellungnahme über ein ihn interessierendes Gesetzesvorhaben entscheiden zu lassen.

Dennoch war der Rechtsausschuß einstimmig der Auffassung, daß weniger die Länge der Frist als vielmehr die Tatsache, daß der Bundesregierung überhaupt eine Frist gesetzt wird, der entscheidende Vorteil dieser Verfassungsänderung ist und daß dieser Vorteil für den Bundesrat nicht durch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses gefährdet werden sollte.

Außerdem müsse man anerkennen, daß der 5. Deutsche Bundestag anders als seine Vorgänger — insbesondere in der 4. Legislaturperiode — mit der Verabschiedung dieses Gesetzes nun schon zum zweitenmal in einer grundsätzlichen Verfassungsfrage Verständnis für die verfassungsrechtliche Stellung des Bundesrates und seine Arbeitsfähigkeit gezeigt hat. Diesen erheblich verbesserten Goodwill sollten wir uns nicht durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses in einer zweitrangigen Frage verscherzen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, dem Gesetz mit der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit zuzustimmen. (D)

Vizepräsident Schütz: In danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 28 Stimmen. Da es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, halte ich es für zweckmäßig, die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, mit „Ja“, wer nicht zustimmen will, mit „Nein“ zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja

(A)	Niedersachsen	Ja
	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Saarland	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident Schütz: Das ist einstimmig. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zuzustimmen.

Punkte 4 und 5 der Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 (Drucksache 273/69).

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAG) (Drucksache 272/69).

Wir behandeln beide Punkte zusammen. Berichterstatter ist Herr Minister Bulle (Saarland).

Bulle (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Die vom Bundestag am 14. Mai 1969 beschlossenen Gesetze zur Änderung des Art. 120 GG und des Lastenausgleichsgesetzes stehen in einem untrennbaren Zusammenhang. Ich darf deshalb mit Ihrem Einverständnis auch bei diesem zweiten Durchgang beide Gesetze in einem gemeinsamen Bericht behandeln.

(B) Der Bundesrat hatte am 7. März 1969 bei der ersten Vorlage der Entwürfe beschlossen, das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes insgesamt und im 21. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die von der Bundesregierung vorgesehene Beteiligung der Länder an der Mitfinanzierung der zugunsten der Sowjetzonenflüchtlinge geplanten Entschädigungen abzulehnen.

Der Bundestag ist demgegenüber in seinen Gesetzesbeschlüssen vom 14. Mai 1969 uneingeschränkt den Vorstellungen der Bundesregierung gefolgt. Er hat dabei sowohl die von ihr angestrebte Änderung des Art. 120 GG als auch eine weitere Inanspruchnahme von Teilen der Vermögensteuer der Länder zugunsten des Ausgleichsfonds über den 31. März 1979 hinaus nicht nur für rechtlich zulässig und zumutbar, sondern sogar für erforderlich erklärt. Er ist damit wie die Bundesregierung der Auffassung, daß durch das am 31. Oktober 1960 zwischen dem Bund und den Ländern zustande gekommene Dürkheimer Abkommen und durch das ihm entsprechende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juli 1965 eine künftige Änderung des § 6 des Lastenausgleichsgesetzes über die Zuschüsse der öffentlichen Haushalte an den Ausgleichsfonds nicht ausgeschlossen werden sollte, ferner, daß den Ländern der Verzicht auf Teile ihres Vermögensteueraufkommens auch für die Zeit nach dem 31. März 1979 zugemutet werden könne.

Der Bundestag begründet dies wie die Bundesregierung damit, daß die Vermögensteuer zu Beginn des Lastenausgleichs ausschließlich deshalb

um ein Drittel angehoben wurde, um den Ländern (C) eine höhere Zuschußleistung an den Ausgleichsfonds zu ermöglichen.

Als Berichterstatter des **Finanzausschusses** darf ich bemerken, daß die mit dem 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz eingeleitete Entschädigung von Zonenschäden von den Ländern ebenfalls als notwendig und dringlich angesehen wird. Der Finanzausschuß macht deshalb auch keine Bedenken dagegen geltend, daß der Bundestag in Verbesserung der Regierungsvorlage zusätzlich in begrenztem Umfang das nichtexistenztragende Vermögen in die Entschädigungsregelung mit der Folge einer Erhöhung der auf 2,6 Milliarden DM geschätzten Gesamtaufwendungen um rund 300 Millionen DM auf etwa 2,9 Milliarden DM einbezogen hat.

Als weiteres Positivum muß außerdem noch die in § 4 dieser Novelle der Bundesregierung vom Bundestag auferlegte Berichtspflicht über die Höhe der Kosten für die Erfüllung der Hauptentschädigungsansprüche aus Zonenschäden angemerkt werden. Der Bundestag hat hiermit erneut verdeutlicht, daß dieser ersten Entschädigungsregelung möglichst noch weitere Gesetze mit dem Ziele einer vollständigen Gleichstellung der Zonenflüchtlinge mit den Lastenausgleichsberechtigten folgen sollen. Diese Ergänzung der Regierungsvorlage ist vor allem deshalb zu begrüßen, weil sie die tatsächlichen finanzpolitischen Auswirkungen dieser Novelle erkennen läßt.

(Vizepräsident Dr. L e m k e übernimmt den Vorsitz.) (D)

Zur Wertung der Bedeutung des **Dürkheimer Abkommens** für die Behandlung der heute anstehenden Änderungsgesetze möchte ich kurz auf die Vorgeschichte eingehen. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß es vor Abschluß des Abkommens der Bundesregierung gelang, trotz der seinerzeit von den Ländern regelmäßig gerügten Verfassungswidrigkeit ihre Heranziehung zur Deckung von Kriegsfolgelasten im Gesetzgebungsverfahren zu erreichen.

Diese Gewohnheit der Bundesregierung gab schließlich dem Land Bayern Anlaß zu einer Verfassungsklage, bei deren Behandlung das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 16. Juni 1959 das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen aus der Währungsumstellung für nichtig erklärt hat. Der Beschluß enthielt u. a. eine allgemeine Definition der Kriegsfolgelasten, die die Länder zu der Annahme berechtigte, daß die Beseitigung und Deckung der Kriegsfolgelasten ausschließlich Aufgabe des Bundes sei.

In langwierigen Verhandlungen haben die Länder unter Bezugnahme auf diese Entscheidung dann das sogenannte Dürkheimer Abkommen vom 31. Oktober 1960 mit dem Bund geschlossen. Es wurde dabei Übereinstimmung darüber erzielt, daß die seinerzeit bestehende Zuschußregelung im § 6 LAG — unter Verzicht der Länder auf die Beseitigung seiner verfassungswidrigen Auswirkungen in der Vergangenheit — künftig unverändert bleiben sollte.

- (A) Als Folge der Haltung der Länder ist der § 6 des Lastenausgleichsgesetzes über die Zuschußregelung der öffentlichen Haushalte an den Ausgleichsfonds im Dürkheimer Abkommen vom 31. Oktober 1960 mit verankert worden. In Ziffer 4 des Abkommens lautet der letzte Satz wörtlich:

Demgemäß besteht Übereinstimmung darüber, daß die Kostenregelung des Lastenausgleichs (§ 6 LAG) unverändert bleibt.

Diese Übereinstimmung zwischen dem Bund und den Ländern hat auch noch im Jahre 1965 bei der Verkündung des 14. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes am 30. Juli 1965 bestanden. Durch diese Grundgesetzänderung ist nochmals bestätigt worden, daß der Bund in jedem Falle und für alle Zeiten vom 1. Oktober 1965 an die Aufwendungen für die Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen zu tragen habe.

Es kann deshalb auch heute nicht angezweifelt werden, daß es den Ländern beim Abschluß des Dürkheimer Abkommens und bei der ihm entsprechenden Neufassung des Art. 120 GG ausschließlich darauf ankam, endlich zu einer grundsätzlichen und dauerhaften Regelung der finanzpolitischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern zu gelangen. Eine erneute Änderung der Gesetzeslage im Sinne der heute behandelten Vorlagen der Bundesregierung und der sie bestätigenden Gesetzesbeschlüsse des Bundestages würde den Zustand der Unsicherheit wieder herbeiführen, der lange Zeit die finanziellen

- (B) Beziehungen zwischen Bund und Ländern bestimmt hat.

Verfassungsrechtlich wäre ein solches Verfahren wohl möglich, finanzpolitisch und verfassungspolitisch aber nicht mehr tragbar. Es soll damit nicht bestritten werden, daß im Laufe der Zeit jede Verfassung einer Entwicklung unterworfen sein muß, weil jede Verfassungsnorm in der Regel nur auf die Gegebenheiten ihrer Entstehungszeit voll abgestimmt sein kann. Änderungen können verfassungspolitisch aber nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie der Entwicklung Rechnung tragen.

Als weiteres Argument wird von Bundesregierung und Bundestag die Behandlung der **Vermögenssteuer** im Bereich der Lastenausgleichsgesetzgebung herangezogen. Es wird dabei behauptet, die Länder sollten durch die beiden hier behandelten Vorlagen nur verpflichtet werden, den Teil der Vermögenssteuer zusätzlich abzugeben, der ihnen auf Grund einer Erhöhung der Steuersätze durch die Lastenausgleichsgesetzgebung ausschließlich zweckgebunden für den Lastenausgleichsfonds zufließt. Gegen die Behauptung spricht schon der Wortlaut des Art. 106 GG, der die Vermögenssteuer als eine Ländersteuer ausweist und nichts davon erwähnt, daß die Länder einen Teil des Aufkommens für eine Aufgabe zur Verfügung stellen müssen, deren Erfüllung ausschließlich Sache des Bundes ist. Überdies steht solchen Wünschen von Bundesregierung und Bundestag das Dürkheimer Abkommen entgegen. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß die ursprüngliche Absicht der ge-

setzgebenden Organe, die Vermögenssteuer zur Finanzierung des Lastenausgleichs zu verwenden, während der Beratungen über den Entwurf des Lastenausgleichsgesetzes im Jahre 1952 wieder fallen gelassen worden ist.

Es trifft zwar zu, daß bei der Verkündung des Lastenausgleichsgesetzes im Jahre 1952 der **Vermögenssteuersatz** geändert worden ist. Der bis dahin gültige Satz von 0,75 v. H. wurde in den Fällen um 0,25 v. H. auf 1,0 v. H. erhöht, in denen der Steuerpflichtige an seinem Vermögen keine oder nur geringfügige Kriegsschäden erlitten hatte. War das steuerpflichtige Vermögen aber durch Kriegsschäden erheblich gemindert worden, so unterlag es weiterhin einem Steuersatz von nur 0,75 v. H. Die Behauptung, die Vermögenssteuer sei aus Anlaß des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke des Lastenausgleichs allgemein erhöht worden, um die Zuschüsse der Länder an den Ausgleichsfonds zu ermöglichen, ist damit auch unmittelbar aus dem Lastenausgleichsgesetz widerlegt. Seinerzeit ist keine generelle, sondern nur eine partielle Erhöhung des Steuersatzes eingeführt worden.

Hinzu kommt, daß die Länder nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 14. August 1952 nicht etwa nur den durch die partielle Erhöhung des Vermögenssteuersatzes aufkommenden Anteil, sondern daß sie vielmehr ihr gesamtes Vermögensteueraufkommen an den Ausgleichsfonds abführen mußten, wofür die nur partielle Erhöhung des Steuersatzes kein Anlaß sein konnte. Zweck dieser Regelung war, daß die Länder den Ausgleichsfonds vorfinanzieren, seine Liquidität verbessern und ihn in die Lage versetzen sollten, die in der Anlaufzeit erforderlichen Ausgaben zu leisten. Deshalb enthielt auch § 6 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes in der ursprünglichen Fassung die Bestimmung, daß über die Rückzahlung dieser Länderzuschüsse, die nicht vor dem 31. Dezember 1957 erfolgen durfte, bis zu diesem Zeitpunkt ein besonderes Gesetz zu erlassen sei.

Erst später ist diese Bestimmung durch das 4. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes beseitigt worden. Die Länder wurden gezwungen, auf ihr gesamtes **Vermögensteueraufkommen** in der Zeit vom 1. September 1952 bis zum 31. März 1955 sowie anschließend auf rund 90 v. H. ihres Vermögensteueraufkommens in den Rechnungsjahren 1955 bis 1958 zu verzichten. In dieser Zeit haben die Länder demnach ein Vielfaches von dem Anteil der Vermögenssteuer an den Ausgleichsfonds abgeführt, der durch partielle Erhöhung des Vermögenssteuersatzes belegt war. Sie hätten schon aus dieser Tatsache einen Anspruch auf einen Vorteilsausgleich in der Zeit nach dem 31. März 1959, wenn nicht das Dürkheimer Abkommen und die von ihm ausgelöste Änderung des Art. 120 GG ohnedies ihre zusätzliche Inanspruchnahme nach diesem Zeitpunkt verbieten würden.

Im übrigen hat der Bundesrat eine **andere Finanzierungsmöglichkeit** für die Aufwendungen der 21. Novelle bereits bei der Beratung im ersten Durchgang aufgezeigt. Der Ausgleichsfonds wird in den

(A) Rechnungsjahren 1973 bis 1979 voraussichtlich rund 2,6 Milliarden DM Bilanzüberschüsse erzielen, die für die vorgesehenen Leistungen eingesetzt werden können. Die Bundesregierung als Endverpflichtete für die Übernahme der neuen Kriegsfolgelasten hätte also erst vom Jahre 1980 an — über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren verteilt — den Ausgleichsfonds, wenn dies überhaupt erforderlich sein sollte, zu refinanzieren.

Angesichts der dargestellten Rechtslage schlägt der Finanzausschuß Ihnen daher vor, unter Übernahme seiner Begründungen

erstens, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — Drucksache Nr. 273/69 — die Zustimmung zu versagen,

zweitens, zum 21. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes — Drucksache Nr. 272/69 — den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, daß § 1 Nr. 3 Buchstabe a) mit der darin vorgesehenen Zuschußregelung nach § 6 Abs. 2 LAG wieder gestrichen wird.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** hat bereits beim ersten Durchgang am 7. März 1969 mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz verabschiedet werden muß und daß das möglichst schnell zu geschehen habe. Der betroffene Personenkreis hat allzulange auf eine Entschädigungsregelung warten müssen, und zwar allein aus politischen Gründen. Darauf werde ich noch zu sprechen kommen. Um so mehr hat er einen Anspruch darauf, daß nunmehr ohne Wenn und Aber und ohne vieles Debattieren eine klare Entscheidung getroffen wird.

Wir waren uns in diesem Kreise damals auch darüber einig — welche Vorschläge auch immer gemacht wurden —, daß der politische Auftrag primär sei und daß zwar die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung nicht unsere Zustimmung fände, daß sich aber die Länder ebenfalls irgendwie an diesem Opfer — wenn wir es überhaupt so nennen wollen — beteiligen müßten.

Um so enttäuschender ist es festzustellen — wenn ich mir einige Meinungsäußerungen vergegenwärtige —, daß offensichtlich aus verfassungsrechtlichen Gründen heute dieser Antrag auf Änderung des Grundgesetzes abgelehnt werden soll. Es ist nicht zu bestreiten, daß das, was soeben vorgetragen worden ist, schlüssig ist und juristisch sicherlich allen Beifall verdient. Aber damit würden wir draußen schwerlich ankommen. Der andere hört doch nur das Nein, und wir erwecken den Argwohn und den Verdacht, daß wir zwar vom Recht sprechen, aber die Finanzen meinen. Wie sollen wir draußen dem betroffenen Personenkreis verständlich machen, daß

wegen 25 % Vermögensabgabe mehr für neun Monate des Jahres 1979 — ich wünsche zwar, daß Sie alle es miterleben; aber ob wir alle es miterleben, wissen wir nicht — heute diese Dinge verzögert werden sollen. Es geht ja nicht nur darum, daß gegeben wird, sondern vor allem auch darum, wie es gegeben wird, und die verfassungsrechtlichen Bedenken, die sicherlich vorhanden sind und die auch die Schleswig-Holsteinische Landesregierung nicht abstreitet, wiegen doch geringer als der Auftrag und der Inhalt dieses Gesetzes.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, seien wir uns doch im klaren: Was kommt denn am Schlusse heraus? Wir haben uns monatelang um die Finanzreform bemüht, und welches Mäuslein, wenn überhaupt einés, ist daraus entstanden! Nun, darauf habe ich schon das letzte Mal hingewiesen. Das ist die Sicht unseres Landes.

Ich möchte daher namens der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung noch einmal darum bitten, diesem Gesetz zuzustimmen. Ich darf diese Bitte mit drei Hinweisen verbinden.

Der erste Hinweis betrifft die Art und Weise, in der dieses Gesetz behandelt worden ist. Der Herr Berichterstatter hat auf die verfassungsrechtlichen Bedenken hingewiesen. Ich bin der Meinung, die Situation, daß wir heute überhaupt darüber diskutieren müssen, daß dieser sozial gerechten Forderung Rechnung getragen wird, daß wir in der peinlichen Lage sind, darüber zu streiten, ist nicht unverschuldet gekommen. Ich halte es für einen schlechten Stil der Kooperation, wenn Bundesregierung und Bundestag einfach die Einwendungen des Bundesrates übergehen und sich nicht vorher bemühen, eine Lösung zu finden, die eine Anrufung des Vermittlungsausschusses ausschließt.

Der zweite Hinweis betrifft die **Finanzierung des Lastenausgleichs**. Die Diskussion um dieses Gesetz zeigt, daß es ein Gesetz ist, das auch schon heute Aktualität hat und vermutlich noch stärker Aktualität haben wird. Das Konzept der Lastenausgleichsgesetzgebung im Jahre 1949, also in einer wirtschaftlich ganz anderen Zeit, basierte auf der Überlegung, daß diejenigen, die, aus welchen Gründen auch immer, ihr Vermögen erhalten hatten, für diejenigen eintreten sollten, die ohne ihr Verschulden das Vermögen verloren hatten. Daher die Vermögens- und Gewinnabgabe für das sogenannte Altvermögen — Altvermögen aus unserer heutigen Sicht gesehen. Aber die Situation hat sich doch völlig gewandelt. Es stimmt einfach nicht mehr, daß die Besitzenden insgesamt diese Last mittragen. Das trifft, meine ich, in besonderer Weise für die Landwirtschaft zu, die bisher mit 4 Milliarden DM daran beteiligt worden ist und jeweils 140 Millionen DM aufbringt. Ich muß das hier einmal deutlich sagen. Es ist die Auffassung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, daß die Bundesregierung überlegen müsse, ob diese Dinge nicht neu geordnet werden müssen. Die Landwirtschaft ist zeitlich der erste Wirtschaftszweig, der mit 90 % seines Produktionswertes in die EWG-Marktordnung einbezogen worden ist. Das bedeutet: die Preise sind festgehalten,

(A) aber die Kostenelemente sind noch unterschiedlich, und daraus ergeben sich für diesen Wirtschaftszweig erhebliche Belastungen und Verzerrungen. Ingesamt aber, vor allem aus politischen Gründen, muß es doch so sein, daß der Lastenausgleich der Ausdruck des Gesamtwillens des deutschen Volkes ist, für diesen Gesamtverlust insgesamt zu haften.

Das dritte ist eine politische Frage. Sie kostet nichts, außer daß man den Mut hat, in der Frage der Wiedervereinigung geschichtlich zu denken und dieses Denken auch nach außen zu dokumentieren. Ich darf in Erinnerung bringen, daß die Regelung der Entschädigung für diesen Personenkreis nicht deshalb so lange zurückgestellt war, weil es ihm besser ging, sondern deshalb, weil wir alle seinerzeit der Meinung waren und die Hoffnung hegten — vielleicht war das eben eine Fehlkalkulation —, daß die Wiedervereinigung schneller kommen würde, und damit wäre die Grundlage für eine solche Regelung entzogen worden. Die Situation hat sich maßgeblich geändert, und das zwingt uns alle miteinander, jetzt für diesen Personenkreis doch eine Zwischenlösung zu finden. Es darf aber durch diese Gesetzgebung, die damit ja wesentlich von der früheren Konzeption abweicht, nicht nach außen der Eindruck entstehen, als ob unser Glaube und unser Wille zur Wiedervereinigung in einer Rechtsordnung, wie wir sie verstehen, damit irgendwie in Zweifel gezogen würden. Ich weiß, dies auszusprechen bedeutet heute nahezu eine Gefahr, weil zur Dokumentation hohen Intellekts gehört, darüber zu spötteln und diese Dinge als Bagatelle beiseite (B) zu legen.

Ich sage es auch nur deshalb heute hier im Auftrage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung — es ist eine Sache, die an sich für jedes Volk eine Selbstverständlichkeit sein sollte —, weil am Vortage des 17. Juni eine Äußerung über den Rundfunk gekommen ist, die, wenn ich sie richtig verstanden habe — es ist mir bisher nicht gelungen, das Original zu lesen —, leider in dem Vorschlag gipfelte, künftig den 17. Juni zum Feiertag der Anerkennung der DDR zu machen. Das ist sicherlich ein sehr origineller Vorschlag, und man könnte darüber zur Tagesordnung übergehen, wenn nicht in den unfreien Ländern Unkenntnis darüber herrschen würde, daß bei uns freie Meinungsäußerung gilt und daß das, was in der Zeitung oder im Rundfunk gesagt wird, nicht die offizielle Meinung bedeutet. Aber selbst bei uns gibt es ja noch viele Menschen, die meinen, wenn etwas gedruckt oder im Rundfunk gesprochen ist, sei es offiziell. Daher ist es notwendig, im Rahmen dieser Gesetzgebung — gerade deshalb hat sich Schleswig-Holstein ganz bewußt und betont für diese Regelung eingesetzt — klar zu sagen, daß der Wille, das Vertrauen und das Ziel auf eine Wiedervereinigung dadurch in gar keiner Weise in Frage gestellt werden. Dies hier noch einmal klarzumachen, war der Sinn meiner Ausführungen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Windelen.

Windelen, Bundesminister für Vertriebene, (C) Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem 21. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes und dem Gesetz zur Änderung des Art. 120 GG soll die letzte große Lücke im Bereich der Kriegsfolgengesetzgebung geschlossen werden. Wenn diese Gesetze heute Ihre Zustimmung finden, wird es möglich sein, jenen Landsleuten, die in Mitteldeutschland Vermögensschäden erlitten haben und sich hier in eingegengten sozialen Verhältnissen befinden, eine begrenzte Entschädigung für ihre Verluste zu gewähren.

Das Hohe Haus hat bereits im ersten Durchgang eine derartige **Entschädigungsregelung** auch für die **Zonenschäden** als notwendig und dringlich bezeichnet. Die Beratungen im Deutschen Bundestag haben inzwischen dazu geführt, der 21. Lastenausgleichsnovelle noch einen zusätzlichen sozialen Akzent zu geben. Während nach dem Regierungsentwurf bekanntlich nur das existenztragende Vermögen entschädigt werden sollte, hat der Bundestag in sozial besonders dringlichen Fällen auch das nicht existenztragende Vermögen in die gesetzliche Regelung einbezogen.

Obwohl bekanntlich der Bundestag auch seinerseits zunächst erhebliche Bedenken gegen die Finanzierungsregelung, z. B. gegen die Heranziehung des Ausgleichsfonds mit 1 Milliarde DM zur Finanzierung der 21. Novelle, vorgetragen hatte, sind schließlich beide Gesetze dort einstimmig verabschiedet worden. Das bedeutet, daß insbesondere auch die Gruppen der Vertriebenen und der Kriegs- (D) sachsengeschädigten, denen vorwiegend die Leistungen aus dem Ausgleichsfonds zugute kommen sollten, bereit sind, zugunsten des betroffenen Personenkreises die vorgeschlagene Finanzierungsregelung hinzunehmen.

Auch in diesem Hohen Hause bestehen **Bedenken** gegen die **Finanzierungsregelung**; sie sind erneut hier vorgetragen worden. Deshalb ist die Bundesregierung im ersten Durchgang gebeten worden, nach anderen Wegen für eine Finanzierung zu suchen. Die Bundesregierung hat die Bedenken des Bundesrates durchaus ernst genommen, und sie hat nach Möglichkeiten für eine andere Form der Finanzierung gesucht. Es hat sich jedoch erwiesen, daß die vorgeschlagene Beteiligung von Bund, Ländern und Ausgleichsfonds an der Finanzierung der 21. Novelle letztlich doch die geeignetste Lösung darstellt, um dieses bedeutende Problem in fairer Weise zu regeln. Die vorgeschlagene Regelung ist rechtlich unbedenklich, sie ist verwaltungsmäßig einfach durchzuführen, und sie belastet die Beteiligten in einem annähernd ausgewogenen Verhältnis.

Dies gilt insbesondere für das Verhältnis der Beteiligung zwischen den Ländern und dem Bund, wenn man berücksichtigt, daß der Bund seine Leistungen bereits ab 1973 erbringt, die Länder jedoch erst ab 1979 den auf sie entfallenden Betrag einschießen sollen. Zusätzlich — auch darauf ist ja hingewiesen worden — trägt der Bund das Ausfallrisiko nach § 6 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes, das durch die

(A) vom Bundestag beschlossene Ausweitung der Regierungsvorlage um bis zu 310 Millionen DM noch größer geworden ist.

Ich möchte jetzt nicht mehr weiter auf die historische Entwicklung des Lastenausgleichs eingehen. Auch das ist hier geschehen. Ich möchte es mir versagen, noch einmal zu erläutern, auf welchem Wege die Länder nach dem Gesetzentwurf ihren finanziellen Beitrag leisten sollen. Wir alle wissen, daß es darum geht, die bereits bestehende **Zuschußpflicht der Länder** an den Ausgleichsfonds nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes um nur weitere neun Monate, nämlich vom 1. April 1979 bis zum 31. Dezember 1979, zu verlängern. Die Argumente für und gegen eine solche Regelung sind bekannt.

Es ist erwogen worden, die Kostenregelung im Wege der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu treffen, um eine Änderung des Art. 120 GG entbehrlich zu machen. Diese Überlegung stieß jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil bei einem Fortbestehen des jetzigen Wortlauts des Art. 120 GG die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verwaltungsvereinbarung nicht gewährleistet gewesen wäre.

Ich meine, daß es heute um eine politische Entscheidung geht. Es geht darum, ob es uns gelingt, nun auch die letzte Gruppe der Geschädigten, die zum Teil seit Jahrzehnten darauf wartet, in die Entschädigungsregelung des Lastenausgleichs wenigstens begrenzt mit einzubeziehen. Dieser Lastenausgleich aber ist seit seinem Bestehen eine Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder, und wir sollten ihn auch in dieser Weise zu einem Abschluß bringen.

Niemand braucht die Befürchtung zu hegen, daß die Länder später erneut auf dem Wege über eine Verfassungsänderung zur Finanzierung von weiteren Kriegsfolgelasten über die bestehenden Regelungen hinaus herangezogen werden könnten. Dennoch möchte ich hier in aller Form im Einverständnis auch mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen erklären, daß die Bundesregierung die mit der 21. Lastenausgleichsnovelle vorgeschlagene Finanzierungsregelung zur Abgeltung der Zonenschäden als eine einmalige Regelung ansieht, soweit sie die Länder betrifft. Es besteht kein Zweifel daran, daß allein der Ausgleichsfonds und damit letztlich der Bund die finanziellen Folgen dieser Entschädigungsregelung für Zonenschäden zu tragen haben, soweit hieraus höhere Kosten erwachsen sollten, als sie jetzt in Betracht gezogen sind.

Ich wäre diesem Hohen Hause sehr dankbar, wenn es unter diesen Aspekten in der Lage wäre, dem Gesetz zur Änderung des Art. 120 GG und der 21. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Herr Staatssekretär Leicht hat das Wort.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine

sehr verehrten Damen! Meine Herren! Herr Bundesminister Windelen hat die Auffassung der Bundesregierung eingehend dargelegt. Zur Erörterung stehen am heutigen Tage insbesondere finanzielle Fragen und in Zusammenhang damit die Frage einer Änderung des Grundgesetzes, die mich im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Finanzen besonders berühren muß. Gestatten Sie mir deshalb, noch zwei Bemerkungen ergänzend aus der Sicht des Bundesministers der Finanzen anzubringen!

Die Bundesregierung hat ihr besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder bis 1972 nicht berührt wird. Sie sah aber keine Möglichkeit, die Aufwendungen des Gesetzes in voller Höhe allein auf den Bundeshaushalt zu übernehmen, und sie hat deshalb eine Beteiligung der Länder und des Ausgleichsfonds vorgesehen. Die nach Auffassung der Bundesregierung für das Zustandekommen des Gesetzes unabdingbare **Beteiligung der Länder** soll durch eine Verlängerung der Zuschußpflicht an den Ausgleichsfonds, der formeller Kostenträger des Gesetzes ist, nach § 6 Abs. 2 um neun Monate erreicht werden. Diese Verlängerung des jetzigen Beitrags der Länder an den Ausgleichsfonds über den 31. März 1979 hinaus bis zum 31. Dezember 1979 erscheint auch zumutbar. Das gemeinsame politische Interesse des Bundes und der Länder, auf das der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte besonders hingewiesen hat, sollte hier entscheidend sein.

Eine zweite Bemerkung! Eine Änderung des § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes macht nach Auffassung der Bundesregierung eine **Änderung des Art. 120 Abs. 1 GG** erforderlich. Die dahin gehende Initiative der Bundesregierung verstößt nicht gegen das Dürkheimer Abkommen. Dazu ist in diesem Hohen Hause schon des öfteren Stellung genommen und von der Bundesregierung sind die Gründe für ihre Auffassung dargelegt worden. Ich kann es mir daher — sicherlich mit Ihrem Einverständnis — ersparen, erneut diese Auffassung der Bundesregierung darzulegen.

Die Bundesregierung ist — das ergibt sich aus ihrer Auffassung — daher nicht gehindert, eine Initiative zu einer erneuten Änderung des Art. 120 GG zu ergreifen. Rechtlich kann daher diese Initiative der Bundesregierung nicht beanstandet werden.

Vizepräsident Dr. Lemke: Jetzt hat Herr Justizminister Dr. Strelitz das Wort.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das **Land Hessen** hat im ersten Durchgang zu diesem Gesetz seine Bedenken in rechtlicher und in finanzieller Hinsicht vorgebracht. Es hat damals durch mich auch klargemacht, daß es dem materiellen Anliegen volle Anerkennung zollt und sich dafür ausspricht, daß es nur wegen der eben genannten Bedenken, die auch durch den Beitrag des Herrn Staatssekretärs Leicht und des Herrn Bundesministers Windelen nicht völlig ausgeräumt

(A) sind, seinerzeit darauf aufmerksam gemacht hat. Es hat aber ebenso keinen Zweifel daran gelassen, daß es jederzeit diese Bedenken zurückzustellen bereit ist, wenn das etwa darauf hinausläufe, daß der gewollte Zweck und das rechtzeitige Inkrafttreten dadurch behindert würden. Das ist der Fall; das Land Hessen wird daher heute zustimmen.

Aber gerade weil dem so ist, darf nicht durch irgendwelche Äußerungen oder durch historische Bemühungen der Eindruck erweckt werden, als handle es sich um die Angelegenheit nur eines oder einiger Länder oder nur einer politischen Gruppe. Ich halte es deshalb für erforderlich, deutlich auszusprechen, daß es um diejenigen geht, die durch dieses Gesetz und durch diese Gesetzesänderung in ihrer schweren Situation etwas Erleichterung erhalten sollen, und nicht um einen Wettlauf mit einem Blick auf den Kalender dieses Jahres.

Vizepräsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 273/1/69 und in Drucksache 272/1/69 vor. Wir stimmen zunächst über die Drucksache 273/1/69 ab. Unter I empfehlen der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes nicht zuzustimmen. Unter II empfiehlt der Ausschuß für Flüchtlingsfragen, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zuzustimmen.

(B) Nach § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung stimmen wir über die Empfehlung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen ab, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 28 Stimmen. Mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung wird gleichzeitig über die Empfehlung des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen, mitentschieden. Auch hier handelt es sich um eine Änderung des Grundgesetzes. Ich lasse wiederum durch Aufruf der Länder abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmen will, mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Vizepräsident Dr. Lemke: Das sind 33 Stimmen. Die vorgeschriebene Zweidrittel-Mehrheit von mindestens 28 Stimmen ist erreicht. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes **mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit zuzustimmen**.

Wir stimmen sodann über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses in Drucksache 272/1/69 ab. Beide Ausschüsse empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Da die Empfehlung der beiden Ausschüsse nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, ist es geschäftsordnungsmäßig richtig, gleich die Frage zu stellen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in Drucksache 272/1/69 unter I ersichtlichen Grunde angerufen werden soll. Ich weise allerdings darauf hin, daß es nicht konsequent wäre, wenn diejenigen, die der Änderung des Grundgesetzes zugestimmt haben, jetzt den Vermittlungsausschuß anrufen würden.

Wer also den Vermittlungsausschuß aus diesem Grunde — Drucksache 272/1/69 I — anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist niemand dafür. Demzufolge ist also kein solcher Antrag gestellt.

Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er dem **21. Gesetz zur Änderung des LAG** zustimmen will. Darf ich um das Handzeichen derer bitten, die zustimmen wünschen! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 1. UAG) (Drucksache 337/69).

Ich darf wohl davon ausgehen, daß das Haus bei seiner im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung verbleibt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf**. — Einwendungen höre ich nicht. Dann bitte ich um das Handzeichen für die vom Finanzausschuß und vom Ausschuß für Flüchtlingsfragen vorgeschlagene Zustimmung zu diesem Gesetz. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 338/69).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(A) Punkt 8 der Tagesordnung:

Arbeitsförderungsgesetz (AFG) (Drucksache 276/69; zu Drucksache 276/69; zu Drucksache 276/69 [2]).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Hemsath.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich bin im Augenblick im Zweifel darüber, ob ich um Verständnis bitten muß, daß ein Bericht über dieses Gesetz aus der Sicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik für notwendig gehalten worden ist. Ich kann mich nur auf den einmütigen Beschluß des von mir geleiteten Ausschusses beziehen, daß er es aus unterschiedlichsten Gründen für notwendig hält, auch unter Berücksichtigung der konkreten Situation — dazu gehört auch die einmütige Annahme dieses Gesetzes im Bundestag — einiges aus der Mitte dieses Hohen Hauses und des von ihm beauftragten Ausschusses zu diesem Gesetz zu sagen.

Wir wissen, daß das Gesetz gut eineinhalb Jahre im Gesetzgebungsverfahren gestanden hat und daß es dann am Ende die Zustimmung aller Fraktionen — das ist immerhin nicht die Regel — gefunden hat. Trotzdem wissen wir auch, meine Herren, die wir mitten in dieser Arbeit stehen, daß es kein neues Gesetz ist, sondern daß es im wesentlichen auf dem fest konstruierten und klar gegliederten Bau des 1927 verabschiedeten AVAVG errichtet wurde. Ich gebe zu: Es ist ein hübsches neues Stockwerk daraufgesetzt worden, ohne die Statik des alten Baues zu gefährden. So könnte man es vielleicht sehr verbindlich und zustimmend zugleich interpretieren.

Darüber hinaus kann nicht bestritten werden, daß es ein Gesetz von ungewöhnlicher Attraktivität ist, auch wenn im Augenblick die Dringlichkeit eines Arbeitsförderungsgesetzes angesichts der Tatsache, daß unsere Wirtschaft wieder auf höchsten Touren läuft und wir geradezu kontroverse Sorgen haben, in Zweifel gezogen werden kann.

Ich habe mir überlegt, ob ich die Dringlichkeit dieses Gesetzes mit einem Blick über die Grenzen hinaus unterstreichen sollte, weil wohl nicht bestritten werden kann, daß wir uns gerade wegen der hochentwickelten Wirtschaft unseres Landes immer von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Entwicklung nicht trennen konnten und auch in Zukunft mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht trennen können. Es kommt hinzu, daß Herr Bundesminister **Katzer** in dieser Woche auf der **Jahreskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation** und ihres Exekutivorgans, des Internationalen Arbeitsamts, in Genf zu diesem Gesetz vor einem internationalen Forum Stellung bezogen hat. Vielleicht genehmigen Sie, Herr Präsident, mir ausnahmsweise ein kurzes Zitat aus der Rede eines Bundesministers.

Herr Katzer hat am Dienstag dieser Woche im Plenum der Konferenz gesagt:

„Ich komme zu Ihnen aus einem Land, in dem gerade jetzt wichtige sozialpolitische Gesetze verabschiedet worden sind. Zu einem der wich-

tigsten, dem Programm stets zureichender Beschäftigung dienendem Gesetz rechne ich das am 1. Juli 1969 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft tretende Arbeitsförderungsgesetz. Ich habe den Eindruck, daß dessen Zielsetzungen sich besonders gut in die Vorstellungen des hier zur Erörterung stehenden Weltbeschäftigungsprogrammes einordnen lassen. Wir werden in Deutschland mit diesem Gesetz einen Wandel in der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik einleiten. Wir werden in Zukunft nicht nur die Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit großzügig absichern, sondern mit besonderem Nachdruck rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen gegen alle Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt treffen.“

Soweit ein unterstreichendes Wort zu der — sagen wir einmal — „Kragenweite“ und wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Bedeutung dieses Gesetzes, die ja noch unterstrichen wird, wenn wir dabei für eine Sekunde das ganz andere Bild aus dem weiten Erdenrund in diesen Saal ziehen. Nach der sorgfältigen Statistik des Internationalen Arbeitsamts haben wir zur Zeit 110 Millionen Arbeitslose. Die Hochrechnung und alle Analysen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Exekutivorgane des Internationalen Arbeitsamtes versprechen nicht etwa eine Verbesserung dieses Zustandes, sondern prophezeien innerhalb des nächsten Jahrzehnts eine Erhöhung der Arbeitslosenziffer in dieser Welt bis zu 300 Millionen Arbeitslose, wenn nicht ganz systematisch gegen diesen Trend Gesetze erlassen und durchgeführt werden. (D)

Meine Damen und Herren, das ist der Hintergrund auch dieses Gesetzes. Wir sind ja — gebranntes Kind scheut das Feuer — nicht erst in der letzten Zeit darüber belehrt worden, daß die innere Dynamik unserer Wirtschaft auf gar keinen Fall und mit tödlicher Sicherheit immer zu hohen und höchsten Touren tendiert, sondern daß auch Einbrüche, sagen wir einmal: Rezessionen unterschiedlicher Intensität möglich sind.

Im Augenblick haben wir andere Sorgen, das sei gern zugegeben. Deshalb habe ich mit vollem Bedacht auch jene Gedanken des Ausschusses mit verwandt, die unter Berücksichtigung der Paragraphenfolge nicht unbedingt in diesen Bericht hätten einbezogen werden müssen. Wir wissen, daß der Bundestag die Beratung des Gesetzes einstimmig abgeschlossen hat und daß es sein Wille ist, der Arbeitsverwaltung die gesetzlichen Grundlagen zu geben, den gestiegenen Anforderungen eines dynamischen Arbeitsmarkts besser als in der Vergangenheit gerecht zu werden.

Der sich immer rascher vollziehende Wandel in Wirtschaft, Technik und Gesellschaft erfordert eine vorausschauende, künftige Veränderungen einkalkulierende Arbeitsmarktpolitik. Sie darf sich nicht auf die Prognose beschränken, sondern muß auch Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Arbeitnehmer den steigenden Anforderungen dieser dynamischen Wirtschaft in Zukunft besser gewachsen sind. Unter diesem Gesichtspunkt weist das Arbeits-

(A) Förderungsgesetz gegenüber dem bisher gültigen AVAVG, an dessen Stelle es treten soll, eine eindeutige Schwerpunktverlagerung auf Vorrang wird jetzt nach diesem Gesetz, so es mit der gleichen Konsequenz durchgeführt wird, wie es formuliert worden ist, die **Arbeitsmarktpolitik als vorbeugende politische Handlung** haben.

Die Arbeitslosenversicherung, die nach dem alten Gesetz Schwerpunkt dieses Gesetzes war, tritt dagegen eindeutig zurück. Jeder, der die Entwicklung der letzten Jahre beobachtet hat und der an diesem Gesetzgebungsverfahren, das immerhin fast 2 Jahre gedauert hat, Anteil genommen hat, wird diese Veränderung, diese erhebliche Ausweitung des Geltungsbereiches des alten Rechts freudig begrüßen und der Durchführung des Gesetzes alles Gute wünschen, Herr Präsident Stingl.

Unter den im dritten Abschnitt zusammengefaßten Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur **Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen** verdienen die produktive Winterbauförderung und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit und besondere Unterstreichung.

Der Bundesrat hat sich vor langer Zeit — es war der 27. Oktober 1967 — im **ersten Durchgang** mit diesem Gesetz befaßt und hat 93 — ich habe mich nicht versprochen — Änderungsvorschläge und Entschließungen beschlossen. Dabei wurden Bedenken gegen eine Reihe sehr wichtiger Bestimmungen erhoben. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde diesen Vorschlägen des Bundesrates — ich sage das ausdrücklich — nur zum Teil entsprochen. Die unberücksichtigt gebliebenen wesentlichsten **Änderungswünsche des Bundesrates** waren Gegenstand einer nochmaligen eingehenden Beratung in der 281. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik am 11. Juni.

Wenn der Ausschuß auch schließlich einstimmig diesem Hohen Hause empfohlen hat, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, so war er doch einmütig der Auffassung, daß in der Berichterstattung noch einmal auf die dabei vorgebrachten Bedenken eingegangen werden sollte. Wir kennen ja die konkrete, sehr leicht zu begreifende Stimmung, die heute jedes Gesetz, das noch infrage gestellt wird, jede Bestimmung eines Gesetzes, die noch als verbesserungswürdig und verbesserungsbedürftig benannt wird, auslöst. Ich muß aber mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß es nur der Zeitmangel, die konkrete politische Situation gewesen ist, die diesen dann einstimmig gefaßten Beschluß, auf die Empfehlung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten, zur Folge hatte.

Ebenso wie im Rechtsausschuß des Bundesrates wurden auch im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erneut erhebliche verfassungsrechtliche Einwände gegen § 3 Abs. 5 erhoben. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die unzureichende Konkretisierung der **Ermächtigung, neue Aufgaben auf die Bundesanstalt zu übertragen**. Dem wurde seitens

der Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entgegengehalten, daß die Regelung dem geltenden Recht entspreche und die Übertragung neuer Aufgaben jeweils der Zustimmung des Bundesrates bedürfe. Aus diesem Grunde hielt es die Mehrheit der Ländervertreter nicht für geboten, den Vermittlungsausschuß anzurufen. (C)

Ein Antrag auf Ergänzung des § 13 Abs. 3 mit dem Ziel, einer Umgehung des Vermittlungsmonopols der Bundesanstalt durch langfristige **Arbeitnehmer-Überlassungsverträge** zu begegnen, fand allein wegen verfassungsrechtlicher Bedenken keine Zustimmung. Das Anliegen als solches wurde dagegen eindeutig bejaht. Deshalb wurde eine Entschließungsempfehlung angenommen, in der die Besorgnis über die Zunahme unkontrollierbarer Leiharbeitsverhältnisse ausgedrückt wird. Die Bundesregierung wird aufgefordert, beschleunigt zu prüfen, welche Möglichkeiten zur Abwendung etwaiger arbeits- und erheblicher sozialversicherungsrechtlicher Nachteile von den betroffenen Arbeitnehmern bestehen.

In diesem Zusammenhang widersprach der Arbeitsausschuß einstimmig der ihnen vorliegenden Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen. Nach ihr soll die Ermächtigung der Bundesanstalt, andere Einrichtungen mit der Arbeitsvermittlung zu beauftragen, auf die **Vermittlung von Künstlern** beschränkt werden. Der federführende Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bedenken des Ausschusses für Kulturfragen unbegründet sind. Die jetzt getroffene Regelung ist vielmehr mit den maßgeblichen englischen und französischen Texten des Art. 5 (D) Abs. 1 des Übereinkommens 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vereinbar.

Ich sage das auch und vor allem, weil ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in dem das mindestens zum Teil — sagen wir einmal — verschoben oder bestritten wird. Ich kann Ihnen nur sagen, daß wir gerade diese Frage im Hinblick auf den Kern des Abkommens 96 diskutiert haben. Im übrigen glaube ich, daß bei einer sachlichen Notwendigkeit zur Ausweitung von Vermittlungsinstitutionen der infrage kommende Paragraph den Organen der Bundesanstalt dafür die Möglichkeit läßt. Ich meine also, daß sowohl sachbezogen wie auch aus der Sicht des gültigen Rechts der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg ins Leere stößt.

Eingehend erörterte der Ausschuß die in § 96 enthaltene **Dotationsaufgabe**. Sie ist nach Auffassung einer starken Mehrheit des Ausschusses im Hinblick auf die in Art. 109 Abs. 1 GG geregelte getrennte Haushaltsführung von Bund und Ländern unerwünscht und verstößt gegen eine klare Lastenverteilung. Damit steht sie einem der Hauptziele — so haben wir uns die Dinge klarzumachen versucht — der Finanzreform, nämlich der eindeutigen Trennung der Finanzzuständigkeiten von Bund und Ländern entgegen.

Ein sehr strittig gebliebener Punkt muß von mir noch angesprochen werden. Es sind die Probleme,

(A) die mit dem § 116 zu sehen sind. Hierbei geht es insbesondere um den **Anspruch** der mittelbar von **einem Arbeitskampf Betroffenen** auf **Arbeitslosengeld**. Von mehreren Ländern wurden erneut ernste Zweifel angemeldet, ob diese Regelung im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Bundesrepublik durch die Unterzeichnung des Übereinkommens 102 der Internationalen Arbeitsorganisation eingegangen ist. Darüber hinaus stieß die Formulierung des § 116 Abs. 3 Nr. 2 wegen ihrer Unbestimmtheit und Auslegungsfähigkeit auf starke Bedenken; sie wurden noch verstärkt durch die Formulierung in Abs. 4 des gleichen Paragraphen.

Wenn der Ausschuß trotz dieser Bedenken davon abgesehen hat, Ihnen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, so erfolgte dies vor allem aus der Befürchtung heraus, daß bei nochmaliger Beratung eine weitere Verschlechterung der Vorschrift eintreten könnte. Wir haben ja dieses Argument heute schon mehrfach gehört. Unter diesem Gesichtspunkt hielt es der Ausschuß für zweckmäßiger, sich auf eine Entschließungsempfehlung zu beschränken. In ihr wird die Erwartung ausgesprochen, daß der § 116 unter Beachtung dieses Übereinkommens durchgeführt wird. Darüber hinaus wird die Bundesregierung um eine jährliche Berichterstattung über die praktische Anwendung dieser Vorschrift gebeten.

Zu § 134 Abs. 2 Satz 2 wurde im Ausschuß beanstandet, daß hier für den Bereich der **Arbeitslosenhilfe** hinsichtlich der Verfügbarkeit eine Regelung getroffen werde, die von der für die Arbeitslosengeldbezüge abweiche. Dies führe zu einer un gerechtfertigten Diskriminierung bestimmter Personengruppen, vor allem der Behinderten, die ausdrücklich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbezogen worden sind. Insbesondere wurde eine Klärung als notwendig erachtet, ob Abs. 2 Satz 2 so zu verstehen sei, daß Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nur derjenige habe, der eine normale Arbeitszeit zu leisten in der Lage sei.

Dazu gab der Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Erklärung ab, daß dies mit der Formulierung nicht beabsichtigt sei. Bei einer richtigen Auslegung der Bestimmung könne Arbeitslosenhilfe gewährt werden, wenn der Arbeitslose zeitlich noch eine den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes entsprechende Beschäftigung ausüben könne. Damit werde im Ergebnis der derzeitige Rechtsstatus des Arbeitslosenhilfeempfängers nicht verschlechtert. Auf Grund dieser Erklärung wurde auf eine Antragstellung verzichtet. Aber ich kann nicht verhehlen: der Zweifel ist geblieben.

Auf Widerspruch stieß auch der in § 167 vorgesehene **geteilte Beitrag**. Diese vom übrigen Sozialversicherungsrecht abweichende Regelung gab immerhin zu der mehrfachen Vermutung Anlaß, daß mit ihr die Bedenken gegen die Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben aus Geldern der Versicherungsanstalt entkräftet werden sollten. Dem wurde von den Vertretern des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung widersprochen. Sie verwiesen dabei auf die im § 239 verankerte Berichtspflicht der Bun-

desregierung über andere Finanzierungsmöglichkeiten für gewisse Aufgaben. (C)

Unter diesem Gesichtspunkt beschränkte sich der Ausschuß auf eine Entschließungsempfehlung, die Sie in der vorliegenden Drucksache finden. In ihr wird nochmals die Auffassung bekräftigt, daß neben der beruflichen Bildung auch die Arbeitsvermittlung und die Berufsberatung öffentliche Aufgaben sind, die grundsätzlich nicht aus Beiträgen zu finanzieren sind.

Schließlich wurde im Ausschuß die Vorverlegung der **Erstattungspflicht des Bundes** für die **Anschlußarbeitslosenhilfe** auf den 1. Januar 1973 diskutiert. Sie wurde damit begründet, daß die gesamte Arbeitslosenhilfe unstreitig aus Bundesmitteln zu finanzieren ist. Der Bundesanstalt sei diese Fremdlast durch das Finanzplanungsgesetz lediglich wegen der schlechten Haushaltslage des Bundes während der Rezession aufgebürdet worden. Diese Begründung sei aber durch die allgemeine wirtschaftliche Erholung hinfällig geworden. Auch in anderen Bereichen seien Belastungen, die sich aus der Finanzlage des Bundes während der Rezession ergaben, inzwischen aufgehoben worden. Dem hielten die Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung entgegen, daß eine Vorverlegung zu erheblichen Schwierigkeiten in der mittelfristigen Finanzplanung führen würde. Ein Antrag auf Vorverlegung fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der federführende Ausschuß trotz der in der Beratung geäußerten Bedenken einstimmig beschlossen hat, Ihnen die Zustimmung zum Arbeitsförderungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu empfehlen. Er ließ sich dabei in der Mehrheit von der Überzeugung leiten, daß dieses Gesetz von solcher Bedeutung ist, daß seine Verabschiedung in dieser Legislaturperiode nicht durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses in Frage gestellt werden sollte. (D)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die weitreichenden Ziele dieses Gesetzes nur in enger Zusammenarbeit zwischen Bund, Bundesanstalt und Ländern verwirklicht werden können. Er empfiehlt Ihnen deshalb, durch eine Entschließung Ihre Erwartung zum Ausdruck zu bringen, daß vor allem die den Bereich der Strukturpolitik berührenden Maßnahmen rechtzeitig mit den Ländern abgestimmt werden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie im Namen des federführenden Ausschusses um die Zustimmung zu diesem Gesetz und um die Annahme der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Entschließungen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Herr Senator Dr. Heinsen hat das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur drei Sätze als **Erklärung für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.**

(A) Erstens. Hamburg stimmt diesem Gesetz zu und verzichtet auf Unterstützung des Antrags auf Anrufung des Vermittlungsausschusses trotz bestehender Bedenken, insbesondere auch auf dem Gebiet der privaten Künstlervermittlung, weil die schnelle Verabschiedung dieses Gesetzes aus den soeben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Gründen politisch vordringlich erscheint.

Zweitens. Wegen dieser Bedenken legen wir einen **Entschließungsantrag** vor, dessen Wortlaut nicht von uns erfunden worden ist — Ehre, wem Ehre gebührt —, sondern der vollinhaltlich aus einer Entschließung der Kultusministerkonferenz übernommen worden ist.

Drittens. Das Begehren, um das es darin geht, verehrter Herr Kollege Hemsath, geht nicht ins Leere. Es entspricht nicht nur der Meinung der Kultusminister, sondern aller deutschen Theater, daß gerade die Praxis auf diesem Gebiet zu Besorgnissen Anlaß gibt. Genau wegen dieser Bedenken aus der Praxis ist diese Entschließung zustande gekommen. Da sie den Zweck des Gesetzes nicht gefährdet, möchte ich Sie herzlich bitten, ihr zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Keine weiteren Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 276/1/69, die Entschließungsanträge der Freien und Hansestadt Hamburg und Baden-Württembergs aus den Drucksachen 276/2/69 und 276/3/69. Ich darf darauf hinweisen, daß Baden-Württemberg sich dem Antrag Hamburgs in Drucksache 276/2/69, der, wie wir soeben gehört haben, der Kultusministerkonferenz entstammt, angeschlossen hat. Es handelt sich also bei der Entschließung in Drucksache 276/2/69 um einen gemeinsamen Antrag der beiden Länder.

Ich lasse zuerst gemäß § 31 der Geschäftsordnung abstimmen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um ein Handzeichen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse jetzt über die Zustimmung zum Gesetz abstimmen, wobei ich darauf hinweise, daß nach Auffassung des Rechtsausschusses für das vorliegende Gesetz auch Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG anwendbar ist. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Jetzt ist noch über die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, von der Freien und Hansestadt Hamburg und von Baden-Württemberg in den Drucksachen 276/1/69 III, 276/2/69 und 276/3/69 vorgeschlagenen Entschließungen abzustimmen. Ich frage, ob en bloc abgestimmt werden kann.

(Zustimmung.)

Dann stimmen wir über die Entschließungen in den Drucksachen 276/1/69 III, 276/2/69 und 276/3/69 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzei-

chen. — Das ist die Mehrheit. Damit haben wir diese **(C) Entschließungen angenommen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 267/69).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG einberufen wird. Die Gründe sind aus der Drucksache 267/1/69 ersichtlich.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten widerspricht den Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses und empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Da es sich bei den Anrufungsgründen um einen zusammenhängenden Sachkomplex handelt, lasse ich über die Ausschußempfehlungen unter I Ziff. 1 bis 3 zusammen abstimmen. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gewünscht wird, bitte ich um das Handzeichen für die vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene **Zustimmung**. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) (Drucksache 339/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes (Drucksache 341/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Darf ich um das Handzeichen bitten, wer zustimmt. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Architektengesetz (Drucksache 342/69).

Die Vorlage hat uns schon einmal in fast gleichlautender Fassung am 11. Mai 1967 beschäftigt. Damals versagte der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung bzw. rief den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses an.

- (A) Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 342/1/69 zur Hand zu nehmen. Gemäß § 31 der Geschäftsordnung ist zunächst über die Frage abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Auf die Gründe für die Anrufung kommen wir erforderlichenfalls später zurück. Ich bitte um ein Handzeichen, wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Mehrheit.

(Hellmann: Niedersachsen Enthaltung!)

Jetzt ist über die Anrufungsgründe abzustimmen. Der weitestgehende Grund ist die Aufhebung des Gesetzesbeschlusses. Das ist der Vorschlag unter Ziff. 2 b. Wer für Ziff. 2 b. ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1969 (Drucksache 329/69).

Das Wort als Berichterstatter hat Herr Minister Bulle.

- (B) **Bulle** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die Bundesregierung hat die Ihnen vorliegende Verordnung nach eingehenden Beratungen im Finanzplanungsrat und im Konjunkturrat beschlossen und sie gemäß Art. 80 GG dem Bundesrat zugeleitet. Anlaß und allgemeine Zielsetzung dieser Verordnung können hier als bekannt vorausgesetzt werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt Zustimmung, jedoch mit der Maßgabe, daß in § 1 der Verordnung der aus Drucksache 329/1/69 ersichtliche Abs. 2 eingefügt wird. Dieser neue Absatz soll einer besonderen Situation im Land **Niedersachsen** Rechnung tragen.

Dem Finanzausschuß erscheint es gerechtfertigt, Mehreinnahmen, die von vornherein durch haushaltsgesetzliche Vorschriften als Deckungsmittel für festveranschlagte Ausgaben des ordentlichen Haushalts bestimmt waren, von Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage auszunehmen. Ich darf Sie namens des Finanzausschusses um Zustimmung bitten.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Minister Dr. Strelitz.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da **Land Hessen** wird sich der Stimme enthalten. Ich habe den Auftrag, diese **Stimmhaltung** zu begründen.

Von den im Gesetz zur Förderung der Stabilität (C) und des Wachstums genannten Zielen ist zur Zeit das **außenwirtschaftliche Gleichgewicht** gestört, und dadurch ist die Preisniveaustabilität gefährdet. Die in dem Entwurf der Verordnung vorgeschlagene Maßnahme der Bildung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Bund und Länder im Haushaltsjahr 1969, die ohne Zweifel eine Stilllegung bedeutet, beeinflußt primär die binnenwirtschaftliche Nachfrageentwicklung. Sie ist deshalb nach unserer Auffassung nicht geeignet, die von dem bestehenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewicht auf die gesamte Wirtschaft ausgehenden Störungen abzubauen. Die vorgesehene Verminderung der Gesamtnachfrage durch staatliche Sparmaßnahmen ist zudem nicht geeignet, die aus dem außenwirtschaftlichen Ungleichgewicht herrührenden Gefahren für die Preisniveaustabilität dauerhaft zu beseitigen.

Darüber hinaus ist die Hessische Landesregierung der Meinung, daß die vorgesehene **Einschränkung der Staatsnachfrage** im Gegenteil dazu führen kann, daß die freigesetzten Produktionskapazitäten eine zusätzliche Auslandsnachfrage suchen und dadurch die Exportneigung verstärken werden. Der Ausfall an Inlandsnachfrage kann darüber hinaus zu einer unerwünschten Reduzierung der Wachstumsrate der Importe führen.

Die Hessische Landesregierung bedauert, daß es notwendig geworden ist, zugunsten der Befriedigung der ausländischen Nachfrage die Staatsausgaben einzuengen und damit auf notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der inländischen Infra- und Sozialstruktur zu verzichten. Der Verzicht auf die Verwendung der Mehreinnahmen trifft vornehmlich Produktionsbereiche — in erster Linie die Bauwirtschaft —, die durchaus nicht überlastet sind. Sie wird sich auch regional nicht gerade in den Überhitzungsgebieten auswirken, sondern gerade dort, wo Maßnahmen zur Besserung der Infra- und Sozialstruktur erforderlich sind. (D)

Die Hessische Landesregierung hält grundsätzlich — ich darf das wiederholen — die Konjunkturausgleichsrücklage für ein konjunkturpolitisch wirksames Instrument. In der derzeitigen wirtschaftspolitischen Situation ist sie jedoch auf Grund der vorgenannten Gesichtspunkte der Auffassung, daß die mit der Verordnung geplanten Maßnahmen nicht geeignet sind, die Ursachen zu beseitigen, die zu einer Bedrohung der im Stabilitätsgesetz genannten Ziele führen. Das Land Hessen wird sich daher der Stimme enthalten.

Vizepräsident Dr. Lemke: Das Wort hat der Herr Parlamentarische Staatssekretär Leicht.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu dem, was Herr Minister Strelitz gesagt hat, nur eine Feststellung: Die Aussprache zum Jahreswirtschaftsbericht gestern im Bundestag hat ein etwas anderes Bild ergeben. Nicht nur das außenwirtschaftliche Gleichgewicht, sondern auch, seit etlichen Monaten, insbesondere seit den

- (A) letzten beiden Monaten erkennbar, die **binnenwirtschaftliche Entwicklung** läßt es gerechtfertigt erscheinen, zu dieser Maßnahme zu greifen.

Vizepräsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlung der Ausschüsse ergibt sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 329/1/69. Werden gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall

(Zuruf)

— bei Enthaltung des Landes Hessen.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.**

Wir kommen nun zu den **Punkten 15 bis 18, 21 bis 23, 25, 26, 28 bis 30, 32, 34, 36, 39 und 40 der Tagesordnung.** Ich rufe mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung diese Punkte zur gemeinsamen Beratung auf. Ich bitte, dazu die grüne Drucksache III — 5/69 *) — zur Hand zu nehmen.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen.**

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

- (B) **Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 224/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 224/1/69 vor. Ich lasse über I abstimmen. Wer zustimmt, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen.**

Dann kommen wir zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren-Stabilisatoren, Verdickungs- und Gellermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 138/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 138/1/69 vor. Ich lasse abstimmen über I Ziffern 1 und 2.

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

— Ich lasse also zunächst über I Ziff. 1 abstimmen.
— Das ist die Mehrheit.

Dann I Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

*) Anlage 1

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene (C) **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen.**

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**
(Drucksache 322/69).

Hier handelt es sich um die Ihnen bekannte **Trennscheibenverordnung** für Taxis und Mietwagen. — Keine Wortmeldungen.

(Dr. Strelitz: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll *)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 322/1/69 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 305/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 305/1/69 ersichtlich. Ich lasse über die Ausschlußempfehlungen unter I en bloc abstimmen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.**

Punkt 37 der Tagesordnung:

- a) **Veräußerung des Grundstücks in München-Riem, Am Mitterfeld 114, an die Flughafen München-Riem GmbH** (Drucksache 230/69);
- b) **Veräußerung von Teilflächen des ehemaligen Flugplatzes Großenbrode an die Firma Pomosin Werke Großenbrode GmbH** (Drucksache 277/69);
- c) **Veräußerung von bebauten Teilflächen des Notaufnahmehagers Berlin-Marienfelde an die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues, gemeinnützige Aktiengesellschaft (DeGeWo), Berlin-Schöneberg** (Drucksache 288/69);
- d) **Veräußerung einer bebauten Teilfläche des bundeseigenen Grundstücks Flur Nr. 404/23 der Gemarkung München-Milbertshofen an die Arbeitsgemeinschaft freier Wohnungsunternehmen „Olympia-Dorf“ München** (Drucksache 299/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, den Veräußerungen **zuzustimmen.**

*) Anlage 2

(A) Zu Drucksache 277/69 ist die Bemerkung zu machen, daß der letzte Satz der Begründung auf Seite 1 ungewöhnlich erscheint und bisher im Bundesrat noch nicht vorgekommen ist.

Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank (Drucksache 233/69).

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** in Drucksache 233/1/69 folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Dann kommen wir zum Schluß unserer heutigen Sitzung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates, die ich hiermit einberufe, findet am Dienstag, dem 1. Juli 1969, 10.00 Uhr, gemeinsam mit dem Deutschen Bundestag

statt. In dieser Sitzung wird der künftige Bundespräsident, Herr Dr. Dr. Heinemann, seinen Amtseid leisten. (C)

Die **übernächsten Sitzungen** des Bundesrates berufe ich ein auf Donnerstag, den 10. Juli, 16.00 Uhr, und Freitag, den 11. Juli 1969, 9.00 Uhr. Wir werden in diesen Sitzungen etwa 100 Vorlagen zu behandeln haben, darunter zahlreiche Gesetze, die der Bundestag in dieser Woche verabschiedet hat oder in den beiden bevorstehenden Wochen noch verabschiedet wird. Wir könnten diesen Stoff voraussichtlich an einem Vormittag nicht sachgerecht bewältigen. Deswegen erschien dieses Verfahren, wie wir besprochen haben, notwendig.

Die Vorbesprechung soll am Donnerstag, dem 10. Juli, um 15.00 Uhr stattfinden. Am Freitag, dem 11. Juli, wäre dann keine Vorbesprechung. Dafür beginnt aber die Sitzung am Freitag schon um 9.00 Uhr.

Ich darf Ihnen eine angenehme Heimreise wünschen.

(Ende der Sitzung: 11.40 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(B)

Einsprüche gegen den Bericht über die 339. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

(A)

Anlage 1 (C)

Drucksache — III — 5/69

Zu **folgenden Punkten der Tagesordnung** der 340. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 1969 **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:** *)

I.

zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 15 (K)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Drucksache 286/69);

Punkt 16 (Wi)

Entwurf eines Gesetzes zu der Langfristigen Vereinbarung vom 9. Februar 1962 über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des Protokolls vom 1. Mai 1967 zur Verlängerung der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien (Drucksache 251/69);

Punkt 17 (AS)

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, welche von den italienischen Trägern der Krankenversicherung in Italien an Familienangehörige in der Bundesrepublik Deutschland versicherter italienischer Arbeitnehmer gewährt wurden, durch die deutschen zuständigen Träger der Krankenversicherung (Drucksache 249/69).

II.

zu den Vorlagen **wie in der jeweils angegebenen Empfehlungsdruksache Stellung zu nehmen:**

Punkt 18 (EG/Fz/Wi) *)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik (Drucksache 128/69, Drucksache 128/1/69);

Punkt 21 (EG/G/K)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie über die Verwirk-

lichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Arzneimittelherstellung,

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten der Arzneimittelherstellung,

eine Richtlinie über die Verwirklichung oder Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten

— des Großhandels mit Arzneimitteln,

— der Vermittler in Handel und Industrie auf dem gleichen Gebiet,

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten

— des Großhandels mit Arzneimitteln,

— der Vermittler in Handel und Industrie auf dem gleichen Gebiet, die für ihre Tätigkeiten über einen Vorrat an Arzneimitteln verfügen,

eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln,

eine Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung (D) der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Apotheker, eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Apothekers (Drucksache 153/69, Drucksache 153/1/69);

Punkt 22 (EG/Wi)

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Drucksache 180/69, Drucksache 180/1/69).

III.

den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen:**

Punkt 23 (Wi)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk (Drucksache 306/69);

Punkt 25 (Wi/Fz/In)

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen im Bauhauptgewerbe und im produzierenden Handwerk (Drucksache 247/69);

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

*) Der Finanzausschuß empfiehlt, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

(A) Punkt 26 (Wi)

Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Drucksache 293/69);

Punkt 28 (A)

Zweite Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 266/69);

Punkt 34 (In)

Notenwechsel vom 10. Dezember 1968 / 1. Februar 1969 mit den dazugehörigen Gemeindeverzeichnissen zu dem Abkommen vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr (Drucksache 283/69).

IV.

den Vorlagen nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die in der jeweils wiedergegebenen Empfehlungsdruksache aufgeführt sind:

Punkt 29 (G)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksachen 232/69, 232/1/69);

(B)**Punkt 30 (G)**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung (Drucksachen 195/69, 195/1/69);

Punkt 32 (Wo)**(C)**

Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mieterermittlung) (Drucksachen 310/69, 310/1/69).

V.

der Bundesregierung die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen:

Punkt 36 (Fz)

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 187/69).

VI.

antragsgemäß zu beschließen:

Punkt 39 (G/Wo)

Benennung von Vertretern der Landesregierungen für den Technischen Ausschuß zum Schutz gegen Baulärm (Drucksache 304/69).

VII.

zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen: **(D)**

Punkt 40 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 307/69).

(A)

(C)

Erklärung des Ministers Dr. Strelitz (Hessen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Der Bundesverkehrsminister sah sich wegen der bekannten Vorkommnisse als Verordnungsgeber gezwungen, nach Maßnahmen für einen wirksamen **Schutz der Taxifahrer** auf dem Verordnungswege zu suchen.

In den Erörterungen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder wurden verschiedene für einen Schutz der Fahrer geeignete Möglichkeiten untersucht. Schon in diesem Stadium der Prüfung wurden von seiten des **Landes Hessen** erhebliche **Bedenken** gegen die zwangsweise Einführung einer fest einzubauenden **Trennscheibe** geltend gemacht. In Italien hatte man nämlich mit der Einführung der Trennscheibe schlechte Erfahrungen gemacht, so daß die Anordnung wieder aufgehoben werden mußte. Es zeigte sich dort schon damals, daß Fahrgäste durch Aufprallunfälle bei im Großstadtverkehr recht häufig vorkommenden Notbremsungen zum Teil erheblich verletzt worden waren. Abgesehen von der Kenntnis der Erfahrungen in Italien, sah Hessen in der Trennscheibe kein Allheilmittel zum Schutz der Fahrer. Nach kriminologischen Erkenntnissen werden nach Einführung derartiger Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit recht schnell andere Überfallmethoden entwickelt.

Wir haben dann, ohne unsere Auffassung an sich zu ändern, schließlich im Bundesrat doch der Einführung eines obligatorischen Einbaues der Trennscheibe aus zwei Gründen zugestimmt. Einerseits konnten wir keine Mehrheit für die von uns vor-

geschlagene Einführung eines selektiven Notrufes, verbunden mit optischen und akustischen Warneinrichtungen, erwarten und andererseits konnten und durften wir uns einer möglichst schnellen Einführung einer wie auch immer gearteten Schutzmaßnahme für Taxifahrer nicht verschließen.

Wenn es nun der Bundesminister für Verkehr mit der Änderungsverordnung der Entscheidung der Droschkenunternehmer überläßt, in welcher Weise sie sich schützen wollen, so entspricht dies genau den Intentionen, die das Land Hessen seinerzeit bei den Beratungen über die obligatorische Einführung einer Trennwand vertreten hat.

Durch die bisher geltende Vorschrift waren die Taxiunternehmer gezwungen, im Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang nicht unbeträchtliche Investitionen für den Einbau der Trennwand vorzunehmen. Diese Investitionen werden jedoch durch die vorgesehene Kann-Bestimmung in der überwiegenden Mehrzahl allein deshalb wertlos, weil die meisten Unternehmer die Trennwand wegen des zu engen Innenraumes der zumeist für einen Trennwand einbau zu kleinen und damit ungeeigneten Fahrzeuge wieder ausbauen werden. Die von seiten der Taxiunternehmer zu erwartenden Angriffe wegen der vom Verordnungsgeber veranlaßten Fehlinvestitionen hat das Land Hessen nicht zu vertreten, da es zu der Entscheidung des seinerzeitigen Bundesverkehrsministers nicht beigetragen hat.

(D)